

Rm. 1.60^x

(334)

571

Erlanger Universitäts-Reden 15

Krisennotrecht

Antrittsrede

des neuen Rektors

Professor Dr. Eugen Lohmer

gehalten am 4. November 1932



1932

Verlag von Palm & Enke in Erlangen

Sehr verehrte Gäste und Kollegen!
Liebe Kommilitonen!

Wirtschaftskrisen sind für die Ordnungen unseres Lebens Zeiten der Erschütterung, aber auch der Bewährung. Das gilt nicht bloß für die Gesetze und Systeme der Wirtschaft selbst. Es gilt nicht minder für die sittliche und für die rechtliche Norm unseres Seins. Nicht als ob im Wirtschaftlichen die Grundkraft alles geschichtlichen Geschehens oder gar die letzte Norm unseres Handelns zu erkennen wäre. Zu bitter sind die Erfahrungen, die wir mit dem Überwuchern der wirtschaftlichen Machtinteressen im Staats- und Völkerleben machen mußten, zu offenkundig die Einseitigkeiten einer isolierten wirtschaftlichen Geschichtsauffassung, als daß wir dem Primat der Wirtschaft uns beugen oder an die Alleinherrschaft der wirtschaftlichen Kräfte in der Geschichte glauben könnten. Sittliche Pflicht und rechtliche Bindung sind vielmehr Richtschnur auch für das wirtschaftliche Handeln. Aber die Inhalte des sittlichen und des rechtlichen Sollens werden zu brauchbaren Maximen des Handelns nicht in der schwer faßbaren Gestalt allgemeingültiger Grundsätze, sondern in der greifbaren Form lebensnaher, an jenen Grundsätzen zwar orientierter, aber durch die Eigenart des normierten Lebensverhältnisses bestimmter Wertungen. Die Lebensfülle des Gegenstands formt den Inhalt der Norm. Um dieser Objektverbundenheit willen ist eine Norm, je lebensnäher sie ist, desto mehr auch der Wandelbarkeit ihres Gegenstandes verfangen. So ergibt sich die Zeitbedingtheit konkreter, objekterfüllter Lebensnormen auch für den, der an Bestand und Unentbehrlichkeit unwandelbarer Grundnormen in irgend-einer Form glaubt. Der Wandel der Zeit verlangt den Wandel der zeitgebundenen Norm. Im Bereich des Ethischen mag dieser Anpassungs- und Differenzierungsprozeß meist reibungslos in der Stille sich vollziehen. Hier ist das persönliche Gewissen als letzte Instanz der sittlichen Entscheidung der lebendige Regulator, der den Ausgleich schafft gegenüber der Vermenschlichung der ewigen Gesetze in zeitgebundenen Formulierungen. Im Reiche des Rechtes

dagegen wird die Spannung zwischen der Beharrungskraft der starren Normformulierung und der Veränderlichkeit der normierten Lebensverhältnisse zur Krisis der Norm, sobald und so oft der Wandel der Verhältnisse das Ausmaß einer einschneidenden Umwälzung annimmt. Wohl kann die Rechtsordnung versuchen, durch Verweisung auf allgemeine Maßstäbe wie Treu und Glauben, gute Sitten, wichtige Gründe, billiges Ermessen, ein Ventil zu öffnen, um eine allzu gefährliche Spannung zwischen Norm und Wirklichkeit zu mildern und dem geformten Recht die nötige Biegsamkeit zu geben. Wohl wird der Richter, der mit oder ohne solche ausdrückliche Vollmacht um die Anpassung der Norm an die veränderte Lebenswirklichkeit sich müht, zum Gewissen der Rechtsordnung selbst. Aber diese Beweglichkeit des Rechtes ist um teuren Preis erkaufte. Sie geht auf Kosten der Rechtsicherheit¹⁾, im Sinne der Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung sowohl als auch im Sinne der Vorausbestimmbarkeit der richterlichen Entscheidung. Bei aller Sympathie für die gewaltige Erweiterung der rechtschöpferischen Richtermacht in der Praxis der letzten Jahrzehnte und bei aller Anerkennung ihrer großen Erfolge darf doch eines nicht übersehen werden: der Deutsche, von Hause aus zum abstrakten Denken, zur Verallgemeinerung und zur grundsätzlichen Betrachtung der Dinge geneigt, hat sich in Jahrhunderten daran gewöhnt²⁾, der Gerechtigkeit der festgelegten Normenformel mehr zu trauen als der Gerechtigkeit freier richterlicher Rechtschöpfung. Seinem kritischen Rechtsbewußtsein wäre es unerträglich, alles in das billige Ermessen des Richters zu stellen oder gar aus einem dem Gesetz unterworfenen Diener und Gehilfen des Gesetzgebers einen souveränen Schiedsrichter über das Gesetz selbst zu machen. Unser Volk will gewiß nicht den pedantischen Paragraphenrichter, aber auch nicht den englischen Richterkönig, der übrigens bei aller Machtfülle doch ein Sklave der Präjudizien ist³⁾.

1) Vgl. zu den Klagen über Rechtsunsicherheit und Verwechslung der Justiz neuestens Hedemann in Mitteilungen des Jenaer Institutes für Wirtschaftsrecht, 1932, Heft 24 (Okt. 1932), S. 19 ff. (Ziff. 7).

2) Auf die Gründe, vor allem auf den Einfluß der Rezeption in dieser Beziehung, kann hier nicht eingegangen werden.

3) Ein ähnliches Vordringen des Präjudizienkultes ist bezeichnenderweise auch in Deutschland auf den Gebieten zu beobachten, wo das „Richterrecht“ vorherrscht, z. B. im Gebiete der freien Aufwertung, des § 1 UnlWG.

So besteht keine Aussicht auf eine endgültige Lösung der Spannung zwischen Norm und veränderter Wirklichkeit. Jede unwälzende Erschütterung unserer Lebensgrundlagen wird darum zum Rechtsproblem. Für die Erschütterungen auf wirtschaftlichem Gebiete gilt dies in ganz besonderer Weise. Nicht deshalb, weil die Wandlungen im geistigen oder im politischen Aufbau der Volksgemeinschaft das Recht weniger berührten. Aber abgesehen von den säkularen Fällen eines gewaltsamen Umbruchs der ganzen Kultur, für die uns das bolschewistische Rußland nächstliegendes Beispiel und ernsteste Mahnung ist, vollziehen sie sich meist fast unmerklich in langen Zeiträumen und ermöglichen so dem Recht eine allmähliche, behutsame Anpassung ohne krisenhafte Erschütterung. Selbst die Novemberrevolution 1918 war in diesem Sinne, abgesehen vom Staatsrecht, nur eine Episode, die den Zusammenhang der Rechtsentwicklung nicht zu unterbrechen vermochte. Wirtschaftskrisen dagegen sind Sturmzeiten, die, wenigstens von außen gesehen, mehr oder minder plötzlich über das wirtschaftliche Getriebe hereinbrechen und, da jeder einzelne mit seiner wirtschaftlichen Existenz irgendwie in dieses Getriebe eingeschaltet ist, die materiellen — und damit nur allzu oft auch die geistigen — Lebensgrundlagen des einzelnen wie der Gesamtheit erschüttern. Mag eine Krise auch nicht ohne warnende Sturmzeichen kommen und oft als latente schon längst vorhanden sein, so haben wir doch Beispiele genug dafür erlebt, daß auch gewiegte Kenner der Wirtschaft sich von dem Ausbruch der Krise überraschen ließen — eine Erfahrung, die bei der Schwierigkeit eines zuverlässigen Urteils über wirtschaftliche Ursachenverflechtungen gar nicht verwunderlich ist. Bedeutet somit eine Krise Sturm im Wirtschaftsleben, so könnte diese Beobachtung den Schluß nahelegen, daß eine Wirtschaftskrise es ohne weiteres rechtfertigt, die rechtlichen Normen des Wirtschaftslebens vorübergehend außer Geltung und ein Ausnahmerecht, ein wirtschaftliches Standrecht, an ihre Stelle zu setzen. Bei dieser grundsätzlichen Diktaturfreudigkeit, die immer wieder in Krisenzeiten sich einstellt, scheint mir jedoch eines übersehen zu sein. Wirtschaftskrisen kehren erfahrungsgemäß in größerem oder kleinerem Ausmaße, in kürzeren oder längeren Abständen, als die Tiefpunkte der Wirtschaftskurve immer wieder. Sie sind insofern, wenn es auch paradox klingt, eine normale Krankheit des Wirt-

schaftslebens, mit der ein vernünftiger Gesetzgeber rechnen muß und tatsächlich rechnet. Daraus folgt: nicht jede Wirtschaftskrise rechtfertigt ohne weiteres ein Ausnahmerecht, mag sie auch eine empfindliche Störung der wirtschaftlichen Gleichgewichtslage zur Folge haben. Dieser Standpunkt ist um so mehr geboten, als die Beständigkeit des Rechtszustandes gerade für eine krisenhaft beunruhigte Wirtschaft als Vertrauensfaktor ein hohes Gut und eine wichtige Waffe im Kampfe um die Überwindung der Krise bilden kann. Wer Ausnahmerecht verlangt, verstärkt die Krise und erschwert die Gesundung.

Das Rechtsproblem, das uns heute unter dem schweren Druck der Deflationskrise auf den Nägeln brennt, ist jedoch ein spezielleres. Müssen die dargelegten Grundsätze nicht eine Ausnahme leiden in solchen Krisenfällen, die nach Grund, Umfang, Intensität, Dauer, Ausbreitung, katastrophaler Wirkung der Krise einen so außergewöhnlichen Vorgang darstellen, daß sie nicht bloß quantitativ das Maß der periodisch wiederkehrenden Wirtschaftsdepressionen bei weitem übersteigen, sondern um der völligen Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse willen auch qualitativ als ein aliud gewertet werden müssen? Können und müssen wir von den gewöhnlichen, „normalen“ Wirtschaftsdepressionen außergewöhnliche, umwälzende Wirtschaftskrisen unterscheiden, die dem Juristen ein Abgehen von dem grundsätzlichen Beharrungsstandpunkt gebieten? Muß das Recht in so außergewöhnlichen Fällen nicht seine Kontinuität opfern und zur Behebung oder doch zur Linderung des außerordentlichen Notstands durch ein Notrecht beitragen, wenn die Beharrung beim normalen Rechtszustand nicht Gesundung, sondern Verschärfung und Verlängerung der Krise verheißt? Diese Möglichkeit von vornherein als indiskutabel abweisen würde ein „fiat justitia, pereat mundus“ bedeuten. Allerdings gebietet die Durchbrechung der Rechtsbeständigkeit durch solche Notrechtsbehelfe um der grundsätzlichen Tragweite des Notrechts willen sorgfältigste Prüfung des Für und Wider. Vom wirtschaftstheoretischen Standpunkt aus werden vielleicht Bedenken gegen die beabsichtigte Unterscheidung erhoben werden. Der Wirtschaftstheoretiker wird den Unterschied zwischen gewöhnlichen Wirtschaftsdepressionen und einer umwälzenden, außergewöhnlichen Krise in dem für unser Problem

maßgeblichen Sinne vielleicht ablehnen⁴⁾. Für unsere Betrachtung ist dies jedoch nicht von entscheidender Bedeutung. Für die juristische Fragestellung kommt die Wirtschaftskrise nicht als deutungsbedürftiges Phänomen des wirtschaftlichen Geschehens, nicht als Problem wirtschaftlicher Ursachenverflechtung, sondern als Rechtstatsache in Betracht. Es gilt also, die juristisch erheblichen Unterscheidungsmerkmale zu finden. Einen Fingerzeig gibt die Art der an den Tatbestand zu knüpfenden Rechtswirkung. Es handelt sich um die Frage: bis zu welchem Punkte ist das Festhalten am normalen Recht zumutbar? Von wo ab ist die durch den normalen Rechtszustand gegebene Verteilung des wirtschaftlichen Risikos einem durch die Krise betroffenen Beteiligten nicht mehr zuzumuten? Wann und inwieweit darf er das Krisenrisiko auf einen andern abwälzen? Bei der Beantwortung dieser Fragen muß man sich die Erkenntnis ins Bewußtsein rufen, daß der Begriff der Zumutbarkeit zunächst nichts weiter als ein der Ausfüllung harrendes Blankett darstellt genau so wie eine Verweisung auf die Billigkeit oder auf wichtige Gründe. Alles kommt auf die Ausfüllung an. Und hier wird denn doch das Außerordentliche, Umwälzende, Übermäßige der Krise zum einzig möglichen juristischen Kriterium. Das darf den Juristen nicht schrecken. Auch sonst ist er nicht selten genötigt, einen besonderen, vor allem einen außerordentlich hohen Intensitätsgrad, also einen von Hause aus quantitativen Unterschied als etwas qualitativ anderes zu behandeln. Man denke nur an Begriffe wie grobe Fahrlässigkeit, erheblicher Fehler, höhere Gewalt⁵⁾, geringfügiger Teil der Leistung. Gerade wo es sich um die Zumutbarkeit eines Risikos handelt, wird das Übermaß zur Peripetie. Weil und sofern es Aufgabe des Rechtes ist, das richtige Maß in den Dingen des menschlichen Gesellschaftslebens zu gewährleisten, kann es an dem Problem des Übermaßes nicht vorbeigehen.

4) Allerdings unterscheidet gerade die volkswirtschaftliche Theorie von den rein konjunkturellen Krisen die „Strukturwandlungskrisen“. Indessen können die letzteren zwar im Einzelfall „umwälzende“ in dem hier gemeinten Sinne sein, aber nicht grundsätzlich mit diesen identifiziert werden. Denn bei dem Unterschied der konjunkturellen und der Strukturwandlungskrisen handelt es sich um die Frage der Krisenwirkung auf den Aufbau der Volkswirtschaft, bei der hier vertretenen Unterscheidung um den umwälzenden Kriseneinfluß auf bestimmte Rechtsverhältnisse.

5) Zum mindesten im Falle der subjektiven Deutung.

Die Jurisprudenz steht damit nicht allein. Wenn der Mediziner z. B. vor die Aufgabe gestellt ist, Gesundheit und Krankheit, der Psychiater etwa normalen Geisteszustand und geistigen Defekt oder gar Geisteschwäche und Geisteskrankheit zu unterscheiden, so wird auch ihm oftmals nichts anderes übrig bleiben, als Gradunterschiede zum Kriterium qualitativer Andersbewertung zu machen. Darin liegt freilich zugleich auch die Schwäche des Kriteriums. Wir müssen uns dabei bescheiden, daß die Grenze des Gewöhnlichen und des Außergewöhnlichen stets flüchtig, der Punkt, wo das Übermaß in ein qualitativ anderes umschlägt, schwer bestimmbar sein wird. Das kann aber kein genügender Grund dafür sein, auf die Unterscheidung überhaupt zu verzichten. Immer werden viele Fälle bleiben, die zweifellos diesseits oder zweifellos jenseits der Grenze liegen. Dazwischen wird es freilich Grenzfälle geben, bei deren Beurteilung das Subjektive und darum Unsichere in der Bewertung des Urteilenden nicht auszuschalten ist. Diese Unsicherheit müssen wir als Tribut an die menschliche Unvollkommenheit hinnehmen.

Für die rechtliche Beurteilung von Wirtschaftskrisen ergibt sich aus diesen Betrachtungen folgendes. Es kann Wirtschaftskrisen geben, die außergewöhnlichen, umwälzenden Charakter haben und deshalb die Beharrung beim normalen Recht als unzumutbar erscheinen lassen. Meinungsverschiedenheiten können entstehen darüber, welche Krisen als außerordentliche, umwälzende anzuerkennen sind, auf welchem Wege und inwieweit ein Krisennotrecht zu schaffen ist. Zur Verfügung stehen zwei Wege, der normale der Gesetzesänderung und als Notweg daneben die richterliche Anpassung des Rechts an die Notstandslage. Die Frage, wieweit dem Notrecht Raum zu geben ist, wird juristisch weniger kritisch werden bei den Notregelungen, die neue Rechtsgebilde schaffen oder erst künftig entstehende Rechtsverhältnisse anders, notstandsgemäß, regeln. Das Kernproblem des Notrechts liegt vielmehr darin, inwieweit die Krisenlage auch einen dem normalen Recht widerstreitenden Eingriff in bereits bestehende Rechtsverhältnisse, vor allem in bestehende Vertragsverhältnisse, rechtfertigt. An diesem Punkte, wo Vertragstreue und Krisennotstand zusammenprallen, hat die Theorie des Notrechts die Probe aufs Exempel abzulegen. Die zentrale Bedeutung vertraglicher Bindungen für das Privat-

recht macht es auch verständlich, daß die juristische Problematik von Wirtschaftskrisen den zivilrechtlichen Bereich vielleicht am einschneidendsten berührt, wengleich die Reaktion des öffentlichen Rechts auf krisenhafte Wirtschaftserschütterungen, zumal in Form von Steuermaßnahmen, Änderungen der Beamtengehälter u. dgl. aus naheliegenden finanzpolitischen Gründen sich rascher einzustellen pflegt und zunächst allein in die Augen fällt. Wir beschränken uns in den weiteren Betrachtungen auf das Krisenprivatrecht.

Daß es umwälzende Wirtschaftskrisen gibt, die ein Ausnahmerecht erheischen und sogar tiefe Eingriffe in bestehende Rechtsverhältnisse unvermeidlich machen, wird seit dem Erlebnis der Inflationskrise in Deutschland kaum jemand mehr in Abrede ziehen wollen. Der gesamte Komplex des Aufwertungsrechtes, in dem die Inflationskrise ihren rechtlichen Niederschlag gefunden hat, legt Zeugnis dafür ab, wie stark die Notwendigkeit eines Krisenrechtes empfunden wurde. Es ist aber auch bekannt, wie schwere Hemmungen überwunden werden mußten, bis der Aufwertungsgedanke sich durchsetzte. Nicht um alte Wunden wieder aufzureißen, sondern um für unsere heutige Krisenlage Lehren daraus zu ziehen, sei daran erinnert, daß die Rechtsprechung nur sehr langsam und zunächst nur auf Teilgebieten, insbesondere bei den Lieferungsverträgen⁶⁾, sich entschließen konnte, den zwar währungsrechtlich richtigen, aber wirtschaftlich unerträglichen und privatrechtlich zum mindesten unzulänglichen Satz: „Mark gleich Mark“ aufzugeben, und daß auf dem Gebiete der Vermögensanlagen, insbesondere der Hypotheken, die grundsätzliche Schwenkung des RG. sich erst in denselben Novembertagen des Jahres 1923⁷⁾ vollzog, in denen die Markbillion durch die Rentenmark abgelöst wurde. Der Gesetzgeber vollends trat⁸⁾ erst auf den Plan, als es galt, die durch das RG. angebahnte Individualaufwertung der Vermögensanlagen zu verhindern und an ihre Stelle im Wege von Sondergesetzen⁹⁾ eine durchschnittliche, begrenzte Teilaufwertung zu setzen. Das Ge-

6) Hier schon in dem Urte. des RG. v. 21. 9. 20, RGZ. 100, 129.

7) Urte. v. 28. 11. 23, RGZ. 107, 78.

8) Von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, vgl. die Zusammenstellung ArchzPr. 125, S. 312, Anm. 8.

9) 3. SteuernotVO. v. 14. 2. 24, Aufwertungsgesetz und Anleiheablösungsgesetz vom 16. 7. 25.

fühl bitteren Unrechts beim „betrogenen Sparer“, eine schwere Vertrauenskrise für Recht und Staat war das Ergebnis. Wenn man heute aus dem Abstand fast eines Jahrzehnts seit der Inflation ein Urteil sich gestatten darf, so muß man zugeben, daß unser Recht die große Probe der Inflationskrise schlecht bestanden hat. Schuld und Verhängnis hielten sich dabei die Waage. Verhängnis war es, daß das unaufhaltsame Fortschreiten des Währungsverfalls eine einigermaßen endgültige Regelung der Anlagenaufwertung unmöglich machte. So mußten die Aufwertungsgesetze der Inflation nachhinken und konnten nicht mehr eine organische Rechtsanpassung an die Krise, sondern nur noch eine Krisenliquidation sein, ein Aufräumen des Trümmerfeldes. Tragisches Verhängnis war es auch, daß gerade der durch Jahrzehnte ruhiger Entwicklung genährte Glaube an die unerschütterliche Stabilität des Rechts Richter und Gesetzgeber allzu lange hinderte, den Satz „Mark gleich Mark“ aufzugeben und dem verletzten Rechtsgefühl Rechnung zu tragen. Verhängnis war es endlich, daß aus dem gleichen Grunde die theoretische Rechtfertigung eines Notrechts erst mühsam erarbeitet werden mußte. Schuld des Gesetzgebers war es aber, daß er, sei es aus Unschlüssigkeit, sei es mit der geheimen Absicht, die öffentlichen Schulden auf bequemste Weise los zu werden, auch dann noch zögerte, als die Hoffnungslosigkeit einer Markherholung längst feststand, mit der Folge, daß die Rechtsprechung zu den gewagtesten Rechtskonstruktionen ihre Zuflucht nehmen mußte, um formales Recht und Gerechtigkeit einigermaßen in Einklang zu bringen. Schwerste Versündigung aber an der Gerechtigkeit mußte man dem Gesetzgeber vorwerfen, wenn er über die den Inflationsgeschädigten im Gesamtinteresse zuzumutende Opfergrenze hinaus ohne zwingende volkswirtschaftliche und finanzpolitische Rücksichten die gerechte Aufwertung durch seinen Machtpruch geschmälert haben sollte. Doch dies zu entscheiden ist nicht Sache des Juristen.

Was liegt näher, als die Erfahrungen der Inflationskrise auf die uns heute bedrückende Deflationskrise anzuwenden? Auch die Deflationskrise ist rechtlich nicht als eine gewöhnliche, sondern als eine umwälzende im Sinne eines außerordentlichen Notstandes zu werten. Wer daran trotz der katastrophalen Krisenerscheinungen, die vor aller Augen liegen, noch zweifeln sollte, den mußten die

zahlreichen Notverordnungen eines Besseren belehren, die wir im Laufe der letzten anderthalb Jahre über uns ergehen lassen mußten. Denn sie sind nicht nur nach der formalen Seite ihrer staatsrechtlichen Struktur, sondern in weitem Umfang auch inhaltlich typisches Krisennotrecht, Ausnahmerecht zur Anpassung des Normalrechts an die außerordentliche Krisenlage. Sie greifen in manchen Teilen sogar in bestehende privatrechtliche Rechtsverhältnisse tief ein. Es ist bemerkenswert, daß ein Deflationsnotrecht auch aus dem Lager derer grundsätzlich befürwortet wird, die seinerzeit den Aufwertungsgedanken grundsätzlich bekämpften¹⁰⁾. Wenn schon die Aufwertung zugunsten des Geldgläubigers damals sich durchsetzte, sei es ein Gebot ausgleichender Gerechtigkeit, jetzt in der Deflation dem bedrängten Geldschuldner entsprechend zu helfen: was dem einen recht ist, sei dem andern billig.

Diesmal ging die Initiative nicht von der Rechtsprechung, sondern von der Gesetzgebung aus. Sie war in der Schaffung von Notrecht so fruchtbar, daß zunächst die Frage gar nicht auftauchte, ob denn nicht — ebenso wie seinerzeit bei der Aufwertung — über die sondergesetzliche Normierung hinaus eine Berücksichtigung des außerordentlichen Notstands durch die richterliche Rechtsfindung nach dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben geboten sei. Ist aber nicht doch neben dem sondergesetzlich normierten Deflationsrecht zu seiner Ergänzung ein „freies“, richterliches Deflationsrecht zuzulassen, auf welcher Grundlage und in welchem Umfang? Erst vor kurzem ist diese Frage vereinzelt aufgeworfen¹¹⁾ und eine bejahende Lösung teils im Prinzip¹²⁾, teils auch in Einzelheiten¹³⁾ durch Anlehnung an das freie Aufwertungsrecht und als Gegenstück dazu versucht worden. Die Parallele zwischen Deflationsnotrecht und Aufwertungs-, also Inflationsnotrecht drängt sich in der Tat auf. Es hat vom wirtschaftlichen Standpunkt gesehen sicherlich eine tiefe sachliche Berechtigung, in der

10) v. Karger in DJZ. 1932, 1114 (1116).

11) Hamburger in LZ. 1932, 929 ff. („Schuldnotrecht außerhalb der NotVO.“), JW. 1932, 2385 ff. („Zwangstundung, Schuldanpassung, Abwertung“) und DJZ. 1932, 1328 ff. („Die Deflation als Rechtsproblem“); v. Karger in DJZ. 1932, 1114 ff. („Die Deflation als Rechtsproblem“); vgl. ferner Klaus in Frankf. Zeitung v. 28. 10. 31 Nr. 892 („Die Deflation ein Rechtsproblem“).

12) v. Karger, a. a. O.

13) Hamburger, a. a. O.

gegenwärtigen Deflationskrise eine Notlage zu sehen, die der Inflationskrise „nicht unähnlich ist, die nur gewissermaßen das umgekehrte Vorzeichen besitzt“¹⁴⁾. Es ist auch nicht zu leugnen, daß sich bei der Behandlung von Einzelfragen nicht selten überraschende Parallelen ziehen lassen¹⁵⁾. Aber man darf in der Entdeckerfreude über die gefundenen Ähnlichkeiten doch nicht die Unterschiede übersehen oder geringschätzen¹⁶⁾. Man darf sich durch die Formel von dem umgekehrten Vorzeichen nicht bestechen lassen und seine Schlagwortgefahr nicht unterschätzen.

Wohl ist es eine zutreffende Parallele, wenn man dem Schwund des Goldwertes des Geldes bei grundsätzlicher Erhaltung der Sachwerte in der Inflation den Wertschwund der Sachsubstanz bei gleichzeitiger Erhaltung des Goldwertes des Geldes in der Deflation, dem Sinken der Kaufkraft des Geldes in der Inflation ihre Steigerung in der Deflation gegenüberstellt. — Die Tatsache, daß die Wertminderung in der Inflation die Geldseite, in der Deflation die Warenseite betraf, steht an und für sich einer grundsätzlichen Gleichbehandlung nicht entgegen. Aber in anderer Beziehung sind wichtige Unterschiede zu beachten. Auf einen sehr wesentlichen Unterschied ist schon von anderer Seite¹⁷⁾ hingewiesen worden. Von der bodenlosen Marktentwertung gab es kein Zurück; es blieb nur Stabilisierung der alten Währung an einem bestimmten Punkt oder eine neue Währung. Deutschland wählte bekanntlich den letzteren Weg. Die Sachwerte können dagegen ihrer Natur nach nicht in gleicher Weise in ein Nichts zerfließen wie die Währung; ja selbst wenn dies vorübergehend bei gewissen Sachwerten der Fall wäre, wäre eine Umkehr, eine Erholung immer noch nicht endgültig ausgeschlossen. Der Sachwert trägt eben im Gegensatz zum Papiergeld seinen Wert in sich selbst. Dem Deflationstatbestand fehlt im Prinzip die Endgültigkeit des Inflationstatbestandes. Das Deflationsrecht wird infolgedessen Provisorien, Zwischenlösungen, für die das Mittel der „Stillehaltung“ am bezeichnendsten ist, bevorzugen und mit endgültigen Eingriffen in ein Rechtsverhältnis, von denen es kein Zurück mehr gibt,

14) So wörtlich v. Karger, a. a. O., Sp. 1115.

15) Vgl. dazu Hamburger, a. a. O.

16) Darauf weist auch v. Karger, a. a. O., Sp. 1116, hin.

17) v. Karger, a. a. O., Sp. 1116.

zurückhalten. Aber man darf diese Einstellung auch nicht überreiben und nicht meinen, man könne mit Zwischenlösungen alle Deflationsprobleme bemeistern. Dem durch den Sachwertschwund bedrängten Schuldner bleibt allerdings die Aussicht auf künftige Wertbesserung der Sachwerte. Aber was nützt ihm diese Aussicht, wenn er trotz aller Stillehaltung seiner Gläubiger und trotz Zinsenkung nicht in der Lage ist, seine Sachwerte zu halten und in bessere Zeiten hinüberzuretten? Hier verlangt das Deflationsrecht denn doch eine endgültige, irreparable Entscheidung, um so mehr, als die Deflationsnot viel häufiger und oft auch viel rascher zum völligen Zusammenbruch führt als die Inflation¹⁸⁾. Ist der Deflationstatbestand im Prinzip nicht endgültig, so ist es die katastrophale Deflationwirkung auf den einzelnen Schuldner leider um so häufiger.

Einige weitere grundsätzliche Verschiedenheiten glaube ich beifügen zu können. Aufwertungs- und Deflationsrecht unterscheiden sich auch durch die verschiedene Richtung des volkswirtschaftlichen Interesses. In diesem Punkte bedeutete für das Inflationsrecht der Zeitpunkt der Währungsstabilisierung einen entscheidenden Einschnitt¹⁹⁾. Was vorher zur Anpassung der Rechtsordnung an die Geldentwertung, etwa durch angemessene Aufwertung entwerteter Kaufgeldforderungen, versucht wurde, war von dem Interesse an der Erhaltung einer geordneten Volkswirtschaft getragen. Die eigentliche Aufwertung dagegen, d. h. die nach der Inflation durchgeführte Aufwertung entwerteter Geldansprüche, insbesondere entwerteter Vermögensanlagen, bedeutete eine teilweise Rückgängigmachung eines abgelaufenen Wirtschaftsprozesses im Interesse der Gerechtigkeit, soweit es die Volkswirtschaft ertragen konnte. Hier bildete also das volkswirtschaftliche Interesse nicht Antrieb, sondern Hemmung und Schranke. Das Deflationsrecht dagegen hat wiederum den Zweck, der Volkswirtschaft über die augenblickliche Notlage hinüber zu helfen. Das volkswirtschaftliche Interesse ist also hier wiederum Anreiz zum Ausnahmerecht, nicht Hemmschuh. Freilich gilt auch dies nicht ausnahmslos. Für den Deflationsgesetzgeber ist es gerade das Hauptkunststück, zu erspähen, wann und wo konservatives Festhalten am normalen Recht im volkswirtschaft-

18) Vgl. Hamburger, DJZ. 1932, 1328f. (gegen v. Karger, a. a. O.).

19) Näheres darüber habe ich in ArchZPr. 125, S. 316ff. ausgeführt.

lichen Interesse der Krisenbekämpfung mehr Vorteil verspricht, wann und wo dagegen ein entschlossener Eingriff des Krisennotrechts das kleinere Übel ist.

Ein weiterer Unterschied von großer juristischer Tragweite scheint mir in dem verschiedenen Verhältnis des Aufwertungsrechts einerseits und des Deflationsrechts andererseits zum normalen Recht begründet zu sein. Durch die Inflation waren nach der herkömmlichen Rechtsauffassung: Mark gleich Mark die Markansprüche von selbst, ohne unmittelbaren Gesetzeseingriff²⁰⁾, in ein Nichts zerflossen. Das Aufwertungsrecht hat sie teilweise wieder hergestellt, also dem Gläubiger, zum mindesten formell und nach dem ersten Anschein, etwas wiedergegeben. Das Deflationsrecht aber, das dem Schuldner Zwangstundung, Zinssenkung oder gar Kapitalabwertung zubilligt, nimmt dem Gläubiger etwas, was ihm nach den Regeln des normalen Rechts zusteht. Abwertung und andere Deflationsmaßnahmen tragen deshalb viel deutlicher das Zeichen der Enteignung an der Stirne als eine gesetzliche Aufwertungsbeschränkung. Je klarer aber das Stigma der Enteignung, desto schwerer wird der Notrechtseingriff empfunden.

Eine besondere Schwierigkeit des Deflationsrechts rührt davon her, daß ihm eine Eigentümlichkeit des Aufwertungsrechts fehlt, die man als Gleichförmigkeit des Notrechtsbehelfs bezeichnen könnte. Mögen die Einzelheiten der Aufwertung eine noch so verwickelte Regelung gefunden haben, in einem entscheidenden Punkt war die Regelung denkbar einfach und selbstverständlich: immer drehte es sich um die Gewährung eines Aufwertungsanspruchs, also eines einfachen, gleichförmigen Geldanspruchs²¹⁾. Um wieviel verwickelter und zweifelhafter ist dagegen die Auswahl und die Dosierung der Mittel und Mitteln des Deflationsrechts! Von der einfachen Zinstundung bis zur endgültigen Kapitalabwertung, von der einstweiligen Vollstreckungseinstellung bis zu ausgeklügelten Liquidierungssystemen reicht die Stufenleiter der Rechtsbehelfe. Das hängt mit der Verschiedenartigkeit der Sachwerte, mit ihrer verschiedenen Krisenempfindlichkeit und Krisenschutz-

20) Mittelbar allerdings infolge der Aufhebung des Noteneinlösungszwanges (Ges. v. 4. 8. 14).

21) Die Rücktritts- und Kündigungsrechte hatten demgegenüber nur sekundäre Bedeutung.

bedürftigkeit zusammen. Zur Heilung der Deflationskrankheit der Rechtsverhältnisse genügt nicht eine einzige Sorte Beruhigungspulver.

Damit hängt ein letzter grundsätzlicher Unterschied von Inflations- und Deflationsrecht zusammen. Schon die Individualaufwertung wäre auf dem Gebiet der Vermögensanlagen technisch kaum durchführbar gewesen. In noch viel höherem Maße müßte dies von dem Versuch gelten, die vielgestaltigen Möglichkeiten des Deflationsrechts völlig dem Ermessen des Richters im Einzelfall zu überlassen. Klagen über ungleichmäßige Behandlung gleichartiger Fälle wären unausbleiblich. Das Typisierungsinteresse ist zu stark, als daß man ohne Gesetzesnormen auskommen könnte²²⁾. Es ist darum in der Sache selbst wohl begründet, daß der Gesetzgeber bei der Schaffung des Deflationsrechts die Führung übernommen hat.

Trotzdem wäre es verfehlt, die Möglichkeit und Notwendigkeit eines ergänzenden freien, richterlichen Deflationsrechts zu leugnen. Von untergeordneter Bedeutung ist es, ob man darin einen Anwendungsfall der *clausula rebus sic stantibus*, der Lehre von der Geschäftsgrundlage oder sonst eines konstruktiven Behelfsmittels sehen oder sich einfach mit der Rechtsgrundlage der Generalklausel von Treu und Glauben (§ 242 BGB.) begnügen will. Wenn schon diese Generalklausel zur Rechtfertigung der Aufwertung genügt, dann muß sie auch als Grundlage eines freien Deflationsnotrechts grundsätzlich ausreichen. Nur müssen die dargelegten Verschiedenheiten des Inflations- und des Deflationstatbestandes beachtet werden. Gerade die Weite der Generalklausel gestattet dies. Das einzige Bedenken, das zur grundsätzlichen Ablehnung eines ergänzenden richterlichen Deflationsnotrechts führen könnte, ist das Vorhandensein eines ausgedehnten gesetzlichen Deflationsnotrechts. Hat dieses vielleicht ausschließenden, erschöpfenden Charakter? Man kann die Frage weder schlechthin bejahen noch schlechthin verneinen²³⁾. Die offenkundige Lückenhaftigkeit, Unfertigkeit und Beschränkung des Notverordnungsrechts auf die

22) Selbstverständlich schließt dies eine elastische Gestaltung dieser Normen nicht aus. Die Elastizität mancher Notverordnungsnormen ist eher zu groß als zu klein.

23) Hamburger, LZ. 1932, 929 verneint sie schlechthin.

am meisten für schutzwert gehaltenen Gebiete, z. B. gewisser Vollstreckungsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftliche Grundstücke, spricht eher gegen als für die Absicht der Ausschließlichkeit. Andererseits wird auf den sondergesetzlich normierten Stoffgebieten eine richterliche Ergänzung der Sonderregelung grundsätzlich²⁴⁾ ausgeschlossen sein müssen. Z. B. macht es die bekannte, durch Notverordnung begründete außerordentliche Kündigungsbefugnis des Raummieters zum 31. März 1932 dem Richter unmöglich, gerade dem Mieter wegen der Krisenlage noch andere Kündigungsmöglichkeiten nach billigem Ermessen zuzusprechen. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, in entsprechender Anwendung etwa einem Wirt bei langfristigen Bierlieferungsverträgen eine ähnliche Kündigungsbefugnis einzuräumen, allerdings nur, wenn der Bierlieferer eine angemessene Anpassung des Vertragsverhältnisses an die Krisenlage verweigert. Im übrigen wird das freie Deflationsnotrecht selbstverständlich den Tendenzen des gesetzlichen möglichst sich anzugleichen haben. Es wird also weithin den Charakter der Analogie, bisweilen auch der Fortentwicklung gesetzlicher Schutznormen tragen müssen. Die Unausgeglichenheit des gesetzlichen Notrechts erschwert es freilich, ein ergänzendes freies Deflationsnotrecht aus einem Guß zu schaffen.

Ein Rundblick über das durch die Notverordnungen geschaffene sondergesetzliche Krisenprivatrecht und das hiervon nicht zu trennende besondere Vollstreckungsschutzrecht²⁵⁾ zeigt, daß die Not des deutschen Ostens den ersten Anstoß zu einer Sonderregelung gegeben hat. Hielt sich das Osthilfegesetz vom 31. März 1931²⁶⁾ noch im Rahmen des allgemeinen Rechts, so führte die weitere

24) Einzelne Analogien im Rahmen der Sonderregelung sind nicht ausgeschlossen.

25) Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Kommentare zu den NotVO. verwiesen; hier sollen vor allem diejenigen Gesichtspunkte hervorgehoben werden, die für das Wesen des Krisennotrechts bezeichnend sind oder für das freie Deflationsrecht lehrreich sein können.

26) RGBl. 1931, I, S. 117; dazu 1. Durchf. VO. v. 21. 5. 31 (RGBl. I, S. 277), 2. v. 29. 6. 31 (RGBl. I, S. 355), 3. v. 22. 7. 31 (RGBl. I, S. 397), Bkm. (der „Richtlinien“) v. 24. 7. 31 (RGBl. I, S. 406), Erlaß des Reichspräsidenten über die Bestellung eines Reichskommissars für die Osthilfe v. 5. 11. 31 (RGBl. I, S. 665) u. VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung der Osthilfe v. 6. 11. 31 (RGBl. I, S. 665).

Ausgestaltung des Osthilferechts seit Herbst 1931 zu weitgehenden Durchbrechungen des allgemeinen Rechts und zu schärfsten Eingriffen in die Rechte der Gläubiger der Entschuldungsbetriebe. Einige Einzelheiten mögen dies dartun. In dem durch die sog. Sicherungsverordnung²⁷⁾ zur Sicherstellung der Volksernährung²⁸⁾ eingeführten Sicherungsverfahren zugunsten der verschuldeten Osthilfebetriebe soll zwar „ein beiden Teilen gerecht werdender Ausgleich“²⁹⁾ gesucht werden, aber die Ablehnung des Antrags auf Eröffnung des Verfahrens ist grundsätzlich³⁰⁾ nur aus volkswirtschaftlichen Gründen zulässig. Die Gläubigerrechte als solche reichen dazu nicht aus. Grundsätzliche Beachtung verdient auch das hier angefaßte³¹⁾, wenngleich keineswegs gelöste Problem der Haftungsverflechtungen, überhaupt der Rückwirkungen eines Eingriffs in Gläubigerrechte auf Dritte und schließlich auf die Gesamtheit. Um die Tragweite des Sicherungsverfahrens für die Gläubigerrechte zu ermessen, muß man sich vergegenwärtigen, daß die Vollstreckung und die Sicherungsverwertung während des Verfahrens weitestgehenden Beschränkungen unterliegt³²⁾, und zwar nicht nur zu Lasten der persönlichen, sondern sogar der dinglichen, besonders der Hypothekengläubiger. Die Grundsätze über die Verwendung der Mittel des Betriebs und über die Reihenfolge der Gläubigerbefriedigung³³⁾, vor allem aber die Maßnahmen, die im Entschuldungsplan vorgesehen werden können³⁴⁾, bedeuten schärfste Eingriffe in Bestand und Rang der Gläubigerrechte. Ein Schulbeispiel für typisches Deflationsnotrecht sind die Vorschriften über die Abstufung und die Reihenfolge dieser Eingriffe nach dem Grundsatz des Vorzugs des milderen Mittels³⁵⁾. Von den schärfsten Ein-

27) VO. des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte u. der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet v. 17. 11. 31 (RGBl. I, S. 675).

28) StchVO. §§ 1, 2, DurchfVO. § 1.

29) Wie die DurchfVO. v. 5. 12. 31 (RGBl. I S. 691) § 1 betont. Sie hat überhaupt die Tendenz, der StchVO. die schärfsten Spitzen abzubrechen.

30) § 3 Abs. 2 StchVO., §§ 5, 7 Abs. 2 DurchfVO.

31) § 7 Abs. 2 DurchfVO.

32) §§ 8 ff. StchVO.; §§ 16 ff. DurchfVO.; Ausnahme bei Eigentumsvorbehalt (§ 15 DurchfVO.).

33) § 15 StchVO.; §§ 21 f. DurchfVO.

34) § 18 StchVO.; §§ 25 ff. DurchfVO.

35) Bei den persönlichen Forderungen soll es in erster Linie mit Stundungen, in zweiter Linie mit Erlaß von Zinsrückständen und mit Zinsfußermäßigung

griffen abgesehen³⁶⁾ sind die Eingriffe weder von Gläubiger- noch von Schuldnerzustimmung abhängig; der bestätigte Entschuldungsplan ist gleich einer vertragsmäßigen Vereinbarung für die Beteiligten verbindlich. Lehrreich ist die nähere Bestimmung des Begriffs der — grundsätzlich gleich zu behandelnden — „gleichartigen“ Forderungen³⁷⁾ und als Ausfluß der fehlenden Endgültigkeit des Deflationstatbestandes die Möglichkeit, den abgewerteten Kapitalgläubigern „Besserungsscheine“³⁸⁾ auszustellen.

Auch die in den sog. Entschuldungsverordnungen³⁹⁾ vorgesehenen Umschuldungsmaßnahmen zugunsten der Osthilfebetriebe schließen weitgehende Abweichungen von dem Normalrecht in sich. Hervorgehoben sei der Zwangseingriff in die Gläubigerrechte, den der Zwang zur Annahme von Osthilfeentschuldungsbriefen an Erfüllungstatt zum Nennbetrag für die Gläubiger der Entschuldungsbetriebe bedeutet⁴⁰⁾.

versucht und nur äußerstenfalls unter möglichster Wahrung der Gleichbehandlung wirtschaftlich gleichartiger Forderungen zur Kapitalabwertung geschritten werden (§ 18 Abs. 2 SächVO., § 26 Abs. 1 DurchfVO.). Bei dinglichen Rechten, insbesondere bei Hypotheken, ist nur für die sog. ersten Hypotheken (d. h. die bestrangigen, innerhalb des ersten Drittels des Beleihungswertes) und für Hypotheken der Hypothekenbanken und ähnlicher Institute grundsätzlich ein stärkerer Schutz durch das Erfordernis der Gläubigerzustimmung gegeben; im übrigen ist nur der stärkste Eingriff, die Kapitalabwertung hier eingeschränkt (§ 18 Abs. 3 SächVO., § 28 DurchfVO.).

36) a. a. O.

37) § 27 DurchfVO.; vgl. insbesondere die Zurücksetzung von „Erbauseinandersetzungsforderungen und anderen betriebsfremden Forderungen“ und die Bevorzugung der Forderungen aus Betriebserhaltungsmaßnahmen und der Mittelstandsforderungen.

38) D. h. bedingte Verpflichtungserklärungen des Betriebsinhabers für den Fall der künftigen günstigen Betriebsentwicklung, § 26 Abs. 2 DurchfVO.

39) 1. EntschuldungsVO. v. 6. 2. 32 (RÖBL. I S. 59) nebst den beiden Osthilfedurchführungsverordnungen (1. v. 12. 3. 32, RÖBL. I, S. 130, 2. vom 30. 5. 32, RÖBL. I, S. 252); 2. EntschuldungsVO. v. 21. 10. 32 (RÖBL. I, S. 509).

40) §§ 2 ff. der 1. OsthilfedurchfVO. — Von sonstigen allgemein bedeutungsvollen Einzelheiten sei der Grundsatz erwähnt, daß die Abwertung im Entschuldungsverfahren nur in personam, nicht in rem und nicht zugunsten von Bürgen und dinglichen Drittsicherern wirkt — eine bemerkenswerte Durchbrechung des Akzessorietätsprinzips! Ferner ist der öffentliche Glaube des Grundbuchs durch die Erstreckung der Wirkung des Entschuldungsplans auf Sonderrechtsnachfolger durchbrochen (2. OsthilfedurchfVO. § 1). Endlich sei auf

Ist die Durchbrechung des allgemeinen Rechts durch das Osthilferecht immerhin örtlich beschränkt⁴¹⁾, so wurde doch gerade diese Beschränkung als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes empfunden. Das neuerdings⁴²⁾ eingeführte „Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe“ bedeutet einerseits die von Kreisen der Landwirtschaft längst gewünschte Anpassung des durch die Seuche der 30%-Vergleiche berüchtigt gewordenen allgemeinen Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses an die besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft, andererseits eine Ausdehnung des Sicherungsverfahrens in milderer Form auf die nicht durch Osthilferecht geschützte Landwirtschaft Gesamtdeutschlands. Dem Entschuldungsplan entspricht hier der Schuldenregelungsplan, das Vermittlungsverfahren hat ebenfalls⁴³⁾ in gewissem, beschränkterem Umfang einstweiligen Vollstreckungsschutz zur Folge und trifft grundsätzlich⁴⁴⁾ alle Gläubiger. Aber der Eingriff in die Gläubigerrechte geht weniger weit als beim Osthilfesicherungsverfahren. Insbesondere bedarf der Schuldenregelungsplan der Einzelzustimmung sämtlicher gesicherten und der Zustimmung einer verschärften (qualifizierten) Mehrheit der ungesicherten Gläubiger⁴⁵⁾, wobei zu diesen allerdings auch die an aussichtsloser Stelle hypothekarisch gesicherten gezählt werden⁴⁶⁾.

Sicherungs- und landwirtschaftliches Vergleichsverfahren bezwecken wie der Konkurs und das Vergleichsverfahren zu seiner Abwendung eine Generalregelung der gesamten Schulden des Betriebsinhabers. Gegen Sonderzugriffe im Wege der Zwangsvollstreckung hatte schon die Notverordnung vom 8. Dezember 1931⁴⁷⁾ einen weder örtlich noch auf bestimmte Betriebe beschränkten Voll-

die juristische Technik der Ablösung von Genossenschaftsforderungen (cessio legis) zugunsten des Reichs mit Erstattungsansprüchen der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse an das Reich) hingewiesen (2. EntschVO. §§ 1 f.).

41) Über die Ausdehnung auf die bayerische Ostmark vgl. VO. v. 16. 7. 32 (RÖBL. I, S. 357).

42) VO. des Reichspräf. über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz, v. 27. 9. 32 (RÖBL. I, S. 473), Kap. 1.

43) §§ 11 ff.

44) § 18, jedoch mit nicht unerheblichen Ausnahmen (§ 12).

45) § 21.

46) § 19.

47) RÖBL. I, S. 699, Dritter Teil: Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung (S. 710 ff.).

streckungsschutz gebracht. Er betrifft im wesentlichen die Vollstreckung in Liegenschaften und will vor allem der Verschleuderung der Liegenschaften in den Zwangsversteigerungen vorbeugen. Ins Auge fällt hier besonders der vorläufige Charakter der Schutzmittel, nämlich der vorläufigen Zuschlagsverfügung⁴⁸⁾ sowie der einstweiligen Vollstreckungseinstellung⁴⁹⁾. Bezeichnend sind auch die Voraussetzungen: die Zahlungsverzögerung muß in der wirtschaftlichen Gesamtlage begründet und seitens des Schuldners unabwendbar sein. Wenn dies vor allem bei Unmöglichkeit des Ersatzes heimzuzahlender guter Hypotheken durch andere und bei Rückständen mit laufenden Grundstückslasten infolge von Ertrags- (Mietzins-)ausfällen des Grundstücks angenommen werden soll, so wird hier das Problem der Abwälzung des Deflationschadens infolge von Haftungsverflechtungen sichtbar⁵⁰⁾. Die neueste Entwicklung⁵¹⁾ hat zwar die Nachteile des Vollstreckungsschutzes für den Gläubiger etwas zu mildern versucht, insbesondere durch die Möglichkeit einer Verfallklausel zu Lasten des weiterhin säumigen Schuldners⁵²⁾, aber zugleich den Vollstreckungsschutz noch mehr erweitert⁵³⁾, insbesondere bei landwirtschaftlichen Grundstücken⁵⁴⁾. Dem gleichen Zweck dient der gleichzeitig eingeführte Kündigungsschutz des landwirtschaftlichen Pächters⁵⁵⁾.

48) Mit Versteigerungswiederholung nach 3 bis 6 Monaten, a. a. O., § 1 ff.

49) Bis zu 6 Monaten, bei agrarischen Grundstücken auch länger, a. a. O., §§ 5 ff. u. § 18; weitere Sonderbestimmungen für diese Grundstücke s. a. a. O., §§ 13 ff.

50) Von allgemeinem Interesse ist auch der Ausschluß des Rückgriffs des Grundstücks unter dem Wert ($\frac{7}{10}$) erstehenden Hypothekengläubigers wegen des Ausfalls auf den persönlichen Schuldner seiner Hypothekensforderung (a. a. O. § 3). Hier ist dem Gedanken der Vorteilsausgleichung in der Zwangsversteigerung wenigstens einigermaßen Rechnung getragen. Ob diese Sonderbestimmung eine grundsätzliche Neuorientierung in dieser Frage einleiten könnte, kann hier nicht erörtert werden.

51) VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. 6. 32 (RÖBl. I, S. 285).

52) a. a. O., II. Teil, Art. 1, Ziff. 2.

53) a. a. O., Ziff. 4 (wiederholte Versteigerungseinstellung), vgl. ferner Ziff. 9.

54) VO. über das landwirtschaftliche Vermittlungsverfahren usw. v. 27. 9. 32 (RÖBl. I, S. 473), Kap. 2.

55) a. a. O. (VO. v. 27. 9. 32), Kap. 3.

Ein anderer Komplex gesetzlichen Deflationsrechts wurde durch den Bankkrach des „schwarzen Freitags“ (13. Juli 1931) veranlaßt. Das Ausnahmerecht der Bankfeiertage selbst ist glücklicherweise rasch wieder verschwunden. Was aber an fortgeltendem Krisenrecht daraus hervorgegangen ist, greift ebenfalls tief auch in private Rechtsverhältnisse ein: das Recht der Devisenbewirtschaftung⁵⁶⁾, das überaus verwickelte Ausnahmerecht der Stillehaltungs-⁵⁷⁾ und Kreditabkommen⁵⁸⁾, das Ausnahmerecht der Bankensanierung⁵⁹⁾.

Am klarsten kommen die Eigentümlichkeiten des Deflationsrechts zum Ausdruck in den Maßnahmen zur Preis-, Zins- und Lohnsenkung. Der ohnehin sehr schwierige Versuch, auf die Warenpreisbildung durch juristische Zwangsmaßnahmen einzuwirken, hat bei grundsächlichem Festhalten an der freien Preisbildung zu zwei Gruppen von Notmaßnahmen geführt. Die erste Gruppe betrifft die Preise für lebenswichtige Güter des täglichen Bedarfs, die zweite die gebundenen Preise und die Markenartikel. Jene wurden nicht unmittelbar geregelt, vielmehr wurde ihre Überwachung in die Hände eines Preiskommissars (Reichskommissars für Preisüberwachung) gelegt⁶⁰⁾. Dabei war zwar in erster Linie an gütliche Einwirkung auf die Senkung des Preisniveaus gedacht, aber der Preiskommissar wurde doch mit weitgehenden diktatorischen Befugnissen zu Zwangseingriffen gegen Widerspenstige aus-

56) Jetzt Neufassung der Devisen-VO. u. der AusfVO. v. 23. 5. 32, RÖBl. I, S. 231 u. S. 238; vgl. besonders die Unmöglichkeit der Zwangsvollstreckung von Devisenschulden bei Genehmigungsverweigerung (§ 25 DevVO.).

57) VO. v. 9. 9. 31, RÖBl. I, S. 489; 1. DurchfVO. v. gleichen Tag, RÖBl. I, S. 490; 2. v. 18. 9. 31, RÖBl. I., S. 509; 3. v. 13. 11. 31, RÖBl. I, S. 680.

58) VO. u. DurchfVO. über das Deutsche Kreditabkommen von 1932, vom 27. 2. 32, RÖBl. I, 85 bezw. 86, DurchfVO. für das Kreditabkommen für deutsche öffentliche Schulden v. 25. 5. 32, RÖBl. I, S. 247.

59) Vgl. insbes. VO. über die Darmstädter- u. Nationalbank v. 13. 7. 31 (RÖBl. I, S. 359) mit DurchfVO. v. gl. Tage (RÖBl. I, S. 359), VO. über die Sanierung von Bankunternehmen v. 20. 2. 32 (RÖBl. I, S. 83), VO. über die Verschmelzung der Darmstädter- und Nationalbank mit der Dresdener Bank v. 11. 3. 32 (RÖBl. I, S. 129); vgl. auch SparkassenVO. v. 5. 8. 31 (RÖBl. I, S. 429), 3. NotVO. v. 6. 10. 31 (RÖBl. I, S. 537), V. Teil, Kap. I.

60) 4. NotVO. v. 8. 12. 31 (I. Teil, Kap. II); VO. über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung, v. gl. Tage (RÖBl. I, S. 747)

gestattet. Die Anpassung der „gebundenen Preise“, also insbesondere der Kartell- und Syndikatspreise, und der Preise für (gebundene) Markenwaren „an die veränderte Wirtschaftslage“ wurde dagegen im Wege unmittelbarer Senkung durch den Gesetzgeber durchgeführt⁶¹⁾, und zwar mit Nichtigkeitsfolge, also mit unmittelbarer Zwangseinwirkung auf bestehende Verpflichtungen.

Hier tritt eine Eigentümlichkeit der Senkungsmaßnahmen zutage, die auch auf den übrigen Gebieten der Preis-, Zins- und Lohnsenkung immer wieder in die Augen fällt, nämlich das zwangsweise Eingreifen in Dauerbindungen, insbesondere in Dauerschuldverhältnisse. Ihre Änderung oder Lösung ist der Sinn der Senkungsaktion.

Klar tritt dies zutage auf dem Gebiete des Miet- und Pachtrechts. Bekanntlich führte die Senkungsaktion⁶²⁾ zu zwei weittragenden Eingriffen in bestehende Wohnungs- und Geschäftsraummiet- und -pachtverhältnisse: einerseits zu einer gesetzlichen Miet- und Pachtzinsen Senkung, also zu einer gesetzlichen Änderung des Vertragsinhalts⁶³⁾, andererseits zu einer einmaligen, außerordentlichen Kündigungsbefugnis des schon länger⁶⁴⁾ fest gebundenen Mieters zum 5. Januar auf den 31. März 1932, also zur Zulassung einer vorzeitigen Lösung des Vertragsbandes. Eine Einzelheit von grundsätzlichem Interesse ist die Regelung des Rückwirkungsproblems⁶⁵⁾: kann der Vermieter infolge jener außerordentlichen Mieterkündigung die laufenden Grundstückslasten⁶⁶⁾ ohne Verschulden nicht bezahlen, so entfallen die besonderen Säumnisfolgen. Die Nichtverwendung anderer, für Familienunterhalt, Hausinstandsetzung oder Erhaltung seines Unternehmens benötigten Mittel des Vermieters zur Zahlung jener Lasten soll die Schuldlosig-

61) a. a. O., Kap. I; Bkm. über die Senkung der gebundenen Preise des Kohleneinzelhandels, v. 16. 12. 31 (RÖBl. I, S. 777). Ausnahmen wurden insbesondere für internationale Preisbindungen vorgesehen (NotVO. a. a. O., § 5).

62) NotVO. v. 8. 12. 31, II. Teil, Kap. II u. III (RÖBl. I, S. 707 f.); DurchfVO. v. 15. 12. 31 (RÖBl. I, S. 752); VO. v. 23. 12. 31 (RÖBl. I, S. 796).

63) a. a. O., Kap. II.

64) Seit 15. 7. 31, a. a. O., § 1.

65) a. a. O., Kap. III, § 4; VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. 6. 32 (RÖBl. I, S. 285), II. Teil, Art. 1, Ziff. I.

66) Die vom 1. 4. 32 bis 15. 1. 33 fällig werden.

keit nicht ausschließen. Hier ist der Versuch gemacht, dem wirtschaftlichen Zusammenhang von Grundstückslast und Grundstücksertrag in Form einer Art von beneficium competentiae gerecht zu werden.

Auch bei der Lohnsenkung handelt es sich um Eingriffe in bestehende Dauerschuldverhältnisse. Parallel den Gehaltskürzungen bei den öffentlichen Beamten wurde die Senkung übermäßig hoher Privatgehälter⁶⁷⁾ durch einseitige Erklärung des Dienstberechtigten zugelassen. Bemerkenswert ist dabei die „klassische“ Formulierung des Deflationstatbestands⁶⁸⁾ und das als Objektivitätssicherung äußerstenfalls vorgesehene Ausmünden des Verfahrens in richterliche Festsetzung der Kürzung. Noch weiter gehen⁶⁹⁾ die Eingriffe bei den subventionierten Unternehmungen und bei den Bezügen der Angestellten und Arbeiter öffentlicher Körperschaften, besonders der Gemeinden⁷⁰⁾, wo eine unmittelbare Einflußnahme von Staatswegen in Form von Anordnungen oder Beanstandungen Platz greifen kann. Auf dem meist umstrittenen Gebiet der tariflich gebundenen Löhne hatte schon die Notverordnung vom 8. Dezember 1931⁷¹⁾ eine Senkungsaktion einmal in Form unmittelbarer gesetzlicher Senkung der in den laufenden Tarifverträgen festgelegten Löhne und zweitens in der Form einer vorzeitigen gesetzlichen Zwangsbeendigung der laufenden Tarifverträge gebracht. Auch die heißumstrittene Lockerung des Tarifrechts durch die Verordnung „zur Vermehrung und Erhaltung der Arbeitsgelegenheit“ vom 5. September 1932⁷²⁾ kennzeichnet sich als typisches Krisennotrecht nicht nur durch ihren Zweck, sondern auch durch die darin vorgesehenen Maßnahmen, nämlich die Zulassung von Tariflohnunterschreitungen in bestimmtem bezw. vom Schlichter zu bestimmendem Ausmaße in zwei Fällen, bei entsprechender Mehreinstel-

67) 3. NotVO. v. 6. 10. 31 (RÖBl. I, S. 537), V. Teil, Kap. III.

68) Maßgebend soll sein die Rücksicht auf die Geschäfts- oder Vermögenslage des Dienstberechtigten, sowie die veränderte allgemeine Wirtschaftslage und die Unzumutbarkeit der Weiterzahlung nach Treu u. Glauben (a. a. O., § 1).

69) Seit der VO. zur Belebung der Wirtschaft v. 4. 9. 32 (RÖBl. I, S. 425), Kap. V u. VI.

70) Dgl. dazu auch schon VO. vom 24. 8. 31 (RÖBl. I, S. 453); ferner 3. NotVO. v. 6. 10. 31 (RÖBl. I, S. 537), Kap. III.

71) RÖBl. I, S. 699, VI. Teil („Arbeitsrechtliche Vorschriften“).

72) RÖBl. I, S. 433.

lung von Arbeitnehmern⁷³⁾ und bei einer auf besonderen Gründen⁷⁴⁾ beruhenden Krisengefährdung des Betriebs durch die Einhaltung der Tariflöhne⁷⁴⁾. Schließlich ist hier noch die Herabsetzung der Lohnpfändungsgrenze zu erwähnen⁷⁵⁾. Sie zieht die vollstreckungsrechtlichen Folgerungen aus der Senkung des Lohnniveaus.

Auch bei dem heikelsten Teil der Senkungsaktion, der Zinssenkung, spielt der Gesichtspunkt des Dauerverhältnisses eine entscheidende Rolle. Die gesetzlichen Zinssenkungen betreffen durchweg die langfristigen Kredite des Kapitalmarktes⁷⁶⁾. Während die Senkung der Bankzinsen des Geldmarktes der staatlich kontrollierten Vereinbarung der Spitzenverbände der Kreditinstitute, notfalls der Regelung durch den Reichskommissar für das Bankgewerbe überlassen wurde⁷⁷⁾, umfaßte die erste allgemeine und endgültige gesetzliche Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt⁷⁸⁾ auf grundsätzlich 6%⁷⁹⁾ die öffentlichen und privaten Anleihen, die Hypothekenforderungen, Grundschulden und sonstigen ungesicherten Forderungen mit mindestens einjähriger Laufzeit. Auch die neueste, zweite Zinssenkungsaktion hat nur langfristige Kredite zum Gegenstand, ist aber im übrigen nach verschiedenen Richtungen eine be-

73) §§ 1 ff.

74) §§ 7 ff.; es muß sich um besondere, diesen Betrieb betreffende, außerhalb des Einflusses des Arbeitgebers liegende Umstände handeln.

75) VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung, v. 14. 6. 32 (RGBl. I, S. 285), III. Teil.

76) Besonders bezeichnend in dieser Richtung ist Art. 8 der 1. Durchf. und ErgänzungsVO. über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt, v. 23. 12. 31 (RGBl. I, S. 793). Hiernach unterliegen der gesetzlichen Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt nicht: bankmäßige Personal-, ferner Zwischenkredite, Darlehen u. Vorauszahlungen auf Versicherungsscheine, Gefälligkeitsdarlehen und auf kurze Frist berechnete Darlehen.

77) 4. NotVO. v. 8. 12. 31 (RGBl. I, S. 699), I. Teil, Kap. III, 2. Abschnitt; DurchfVO. über Zinssenkung auf dem Geldmarkt, v. 9. 1. 32 (RGBl. I, S. 29).

78) 4. NotVO. v. 8. 12. 31 (RGBl. I, S. 699), I. Teil, Kap. III, 2. Abschnitt; hierzu die in Anm. 76 angeführte 1. Durchf. u. ErgänzungsVO. vom 23. 12. 31; 2. DurchfVO. v. 26. 3. 32 (RGBl. I, S. 171).

79) Näheres über das Ausmaß der Senkung s. 4. NotVO. a. a. O., § 1. — Auch wurde dementsprechend § 247 BGB. wieder in Kraft gesetzt.

schränkte⁸⁰⁾. Sie gilt nur für langfristige Agrarhypotheken⁸¹⁾, sieht nur für die nächsten zwei Jahre eine weitere Zinssenkung um grundsätzlich 2% vor, und auch diese nicht als endgültige, sondern mit Nachzahlungspflicht in Form einer Zusatzforderung zur Stammforderung⁸²⁾. Der Vereitelung der Zinssenkungsaktionen durch die Gläubiger ist durch Kündigungsverbot auf mehrjährige Frist für die Gläubiger und durch Annullierung von etwaigen Verzichts- und Verfallsklauseln vorgebeugt⁸³⁾. Das schwierigste Teilproblem der Zinssenkung, die Rückwirkung auf die eigenen Zahlungspflichten des Zinsgläubigers, ist nur für den Fall der Hypothekenbanken gesetzlich geregelt. Hier ist eine rechtliche Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen Hypotheken- und Pfandbriefzinsen am dringlichsten, aber wegen der gesetzlichen Festlegung dieser Konnexität auch am unbedenklichsten. Bei der ersten, allgemeinen Zinssenkung war die Lösung noch einfach. Da auch die Pfandbriefzinsen gesenkt wurden, brauchte lediglich der Tilgungsplan der Pfandbriefe infolge der Zinssenkung der Deckungshypotheken geändert zu werden⁸⁴⁾. Die neueste, zweite Zinssenkung erstreckt sich dagegen auf Pfandbriefe nicht. Daher gibt das Reich den Hypothekenbanken Gelegenheit, den neuerlichen Zinsausfall bei landwirtschaftlichen Deckungshypotheken, wenn sie mehr als ein Zehntel der Deckungsmasse ausmachen, im Wege des Kredits zu finanzieren. Das Verfahren ist ziemlich verwickelt: die Zusatzhypotheken für die als Zusatzforderungen später nachzuzahlenden Zinsbeträge dienen der Hypothekenbank als Deckung für Schuldverschreibungen, gegen deren Hingabe das Reich die ausgefallenen Zinsbeträge der Bank jeweils am Fälligkeitstermin zur Verfügung stellt⁸⁵⁾.

80) VO. des Reichspräs. über die Zinserleichterung für den landwirtschaftlichen Realkredit (RGBl. I, S. 480).

81) Auch Grundschulden und grundschuldbesicherte Forderungen, a. a. O., § 13; hier hat die wirtschaftliche Bewertung der gesicherten Forderung über den Mangel der grundbuchmäßigen Akzessorietät der Sicherungsgrundschuld gestimmt!

82) a. a. O., § 7.

83) 4. NotVO. a. a. O., § 4; 1. DurchfVO. v. 23. 12. 31, Art. 4; VO. vom 27. 9. 32 (RGBl. I, S. 480), §§ 4, 11.

84) 4. NotVO. a. a. O., § 4, Abs. 4; 1. DurchfVO. v. 23. 12. 31, Art. 13.

85) VO. v. 27. 9. 32 (RGBl. I, S. 480), § 14.

Von den mancherlei kleineren Gebieten des Deflationsprivatrechts sei nur noch die Herabsetzung des Aktienkapitals in erleichteter Form⁸⁶⁾ und die Einwirkung des Deflationsrechts auf das Inflationsrecht in Form nachträglicher Stundung und Zinssenkung bei Aufwertungsansprüchen infolge der Deflationslage⁸⁷⁾ erwähnt.

Was bleibt bei solcher und noch größerer Fülle des gesetzlichen Deflationsrechts für seine Ergänzung durch das freie, richterliche noch übrig? Große Gebiete können ohne weiteres im ganzen ausgeschaltet werden. Es ist nicht möglich, den Vollstreckungsschutz als solchen über das gesetzliche Maß hinaus auszudehnen. Das verbietet der Charakter des Prozeßrechts als jus strictum. Vielmehr können nur materiellrechtliche Rechtsbehelfe für das freie Deflationsnotrecht in Frage kommen. Ferner scheiden aus dem Kreis der Rechtsverhältnisse, die das Deflationsnotrecht berücksichtigen kann, alle auf rasche Abwicklung berechneten Geschäfte des täglichen Lebens, des privaten und des Geschäftslebens, grundsätzlich aus. Ich habe seinerzeit auf dem Gebiet der freien Aufwertung bei dem Problem der rückwirkenden Aufwertung erledigter Geldansprüche die Unterscheidung zwischen Geschäften des täglichen Wirtschaftslebens, insbesondere Lieferungs- und Werkverträgen, und anderen, dem Wirtschaftsleben entrückten oder auf die Dauer berechneten Rechtsverhältnissen, wie z. B. Erbauseinandersetzungen, langfristigen Geschäftsbeteiligungen, als Richtlinie empfohlen⁸⁸⁾. Die Unterscheidung hat sich in der Rechtsprechung durchgesetzt. Sie ist auch für das freie Deflationsrecht von grundsätzlicher Bedeutung. Bei den Umsatzgeschäften des täglichen Lebens muß es billigerweise dabei bleiben, daß der Geldschuldner, also der Käufer, der Besteller, das volle Deflationsrisiko trägt. Er konnte und mußte es ja einkalkulieren⁸⁹⁾. Die Voraussehbarkeit der Risikoverschiebung ist auch auf dem Gebiet des Deflationsrechts zwar nicht Grund, aber Grenze für die Berücksichtigung der veränderten Umstände. Das muß m. E. sogar bei Grundstückskäufen als Regel gelten.

86) 3. NotVO. v. 6. 10. 31 (RGBl. I, S. 537), V. Teil, Kap. III.

87) VO. über die Zahlungsfrist in Aufwertungsachen v. 10. 11. 31 (RGBl. I, S. 667); 4. NotVO. v. 8. 12. 31 (RGBl. I, S. 699), I. Teil, Kap. III, 1. Abschn., § 3; vgl. aber auch § 1 Abs. 2 der VO. v. 27. 9. 32 (RGBl. I, S. 480).

88) ArchzPr. 125, 346.

89) Grundsätzlich ebenso Hamburger, a. a. O., aber m. E. mit zu starker Betonung des subjektiven Moments.

Ein Sinken des Grundstückswerts nach Vertragschluß muß, ganz abgesehen von der Frage der Endgültigkeit des Wertverlustes⁹⁰⁾, schon um der Voraussehbarkeit willen grundsätzlich vom Käufer getragen werden. Anders freilich ist zu entscheiden, wenn die Geldforderung aus dem Umsatzgeschäft durch besondere Abreden zu einem langfristigen Kreditverhältnis geworden ist, also insbesondere im Falle der Restkaufgeldhypothek. Soweit das gesetzliche Deflationsrecht, insbesondere das Zinssenkungsrecht, hier versagt oder nicht genügt, ist nach den Grundsätzen über Dauerrechtsverhältnisse u. U. ein den Schuldner erleichternder Eingriff des Richters⁹¹⁾ zuzulassen. Wie aber, wenn bei einem Umsatzgeschäft zwar keine Stundung oder Ratenzahlung vereinbart ist, der Geldschuldner aber im Vertrauen auf die zur Zeit herrschenden lagen Zahlungssitten die Zahlung verzögert oder in der Weise sich selbst Teilstundung gewährt, daß er alsbald eine Teilzahlung macht, um mit dem Rest desto länger zu warten? Man wird es grundsätzlich ablehnen müssen, dies mit der Berufung auf eine angebliche Verkehrssitte ohne Gläubigerzustimmung zuzulassen, und zwar auch dann, wenn seit dem Abschluß des Umsatzgeschäfts der Schuldner in eine Krisenlage geraten ist. Immerhin wird aber im Einzelfall zu prüfen sein, ob nicht der Geldgläubiger durch die stillschweigende Duldung eines solchen Schuldnerverhaltens seine Zustimmung dazu zu erkennen gegeben oder doch nach Treu und Glauben des Recht verwirkt hat, das Schuldnerverhalten nachträglich zu beanstanden, oder ob endlich auf einem bestimmten Gebiet aus der Verkehrssitte etwa doch wirklich eine Verkehrssitte geworden ist. Läßt man insoweit bezüglich der Zahlungsart dem Geldschuldner u. U. den Gesichtspunkt der Rechtsverwirkung des Gläubigers durch Verschweigung, des Venire contra factum proprium, zugute kommen, so muß man umgekehrt zugunsten des Geldgläubigers mit der Annahme eines Verlustes der Forderung selbst durch Verwirkung ganz besonders vorsichtig sein. In einer Krisenzeit, in der das Zuwarten des Gläubigers mit der Rechtsverfolgung aus der aner kennenswerten Rücksichtnahme auf den krisenbedrängten Geldschuldner erklärlich ist, kann sich der Geldgläubiger

90) Diese wäre u. U. je nach dem etwa Vertragsinhalt gewordenen Kaufzweck des Käufers verschieden zu beurteilen.

91) Stundung, Zielverlängerung u. dgl.

bezüglich der Forderung selbst, insbesondere der Kapitalforderung, nicht so leicht verschweigen.

Kein Gegenstand des freien Deflationsrechts können bereits erledigte Rechtsverhältnisse⁹²⁾ sein. Eine Parallele zu der rückwirkenden Aufwertung bereits erfüllter Forderungen ist abzulehnen⁹³⁾. Sie widerspräche dem Wesen des Deflationsrechts, das den Charakter der Nothilfe, nicht der Wiedergutmachung hat. Sein Gesicht ist ausschließlich der Zukunft, nicht der Vergangenheit zugewandt. Auch bei Kapitalabfindungen, die zur Ablösung einer Rentenverpflichtung (abgelöste Rentenschuld, Tilgungshypothek, Überbau-, Notwegrente; Unterhaltspflicht, Ersatz für Erwerbseinbuße) bezahlt wurden, ist für eine rückwirkende Abwertung selbst dann kein Platz, wenn die nicht abgelöste Rente infolge der Deflation jetzt zu ermäßigen wäre. Es mag sein, daß der Abfindungsempfänger einen Deflationsgewinn macht, den er mit der fortlaufenden, der Deflation angepaßten Rente nicht gemacht hätte. Aber diese Bereicherung ist keine ungerechtfertigte. Das Erledigungsinteresse ist hier noch viel stärker als im Falle der Aufwertung⁹⁴⁾. Ein unehelicher Vater z. B. wird also nicht einen Teil der bezahlten Abfindungssumme deshalb zurückverlangen können, weil inzwischen das Leben billiger geworden sei.

Dieses Beispiel gehört zu einer Fallgruppe, bei der eine eigentliche Abwertung überhaupt nicht in Frage kommt. Wie die uneigentliche Aufwertung von der eigentlichen zu unterscheiden war, so ist grundsätzlich auch die uneigentliche Abwertung etwas ganz anderes als die eigentliche. Es handelt sich dabei um Wertschulden, d. h. Forderungen, die nicht von vornherein auf eine bestimmte Geldsumme lauten. Bei ihnen ist vielmehr das Währungsgeld lediglich Berechnungs- und Erfüllungsmittel. Vor allem gehören gesetzliche Unterhaltsansprüche, Enteignungsentschädigungen, Schadensersatz- und Wertersatzansprüche, aber auch Bereicherungsansprüche dazu. Bei der ziffernmäßigen Bestimmung des zu zahlenden Betrags ist selbstverständlich der Wert des Geldes im Sinne seiner

92) Bei zweiseitigen Schuldverhältnissen gilt dies nicht nur im Falle beiderseitiger Erledigung, sondern auch im Falle einseitiger Erledigung, sofern nicht der Anspruch auf eine Geldleistung im Rückstand ist, also insbesondere auch bei Vorauszahlung der Geldvergütung für noch ausstehende Gegenleistungen.

93) Das Problem des Stichtags für die Rückwirkung entfällt damit.

94) Bei dieser war insbesondere die rückwirkende Aufwertung im Falle der Abfindung unehelicher Kinder strittig.

Kaufkraft zu berücksichtigen. Handelt es sich um Renten dieser Art (Unterhaltsansprüche, Schadensersatzrenten u. dgl.), so ist eine Anpassung der etwa bereits urteils- oder vergleichsmäßig im Prozeß⁹⁵⁾ oder in einer vollstreckbaren Urkunde festgesetzten Rentenbeträge an die gesteigerte Kaufkraft des Geldes nach § 323 ZPO. ohne weiteres zulässig. Das ist aber nicht „Abwertung“ im eigentlichen Sinne, sondern Neubestimmung des zu leistenden Wertes. Sie ist auch dann geboten, wenn man die eigentliche Abwertung von Nominalbetragschulden grundsätzlich ablehnt.

Für das freie Deflationsrecht verbleiben die auch die sondergesetzliche Regelung beherrschenden zwei Hauptgruppen von Dauerbindungen, nämlich einerseits Forderungen auf wiederkehrende Geldleistungen aus gegenseitigen Verträgen, andererseits langfristige Geldforderungen aus einseitigen Verpflichtungsverträgen. Bei der erstgenannten Gruppe scheiden Gebäudemiete und -pacht wegen des gesetzlichen Sonderrechts aus. Aber Dauerlieferungsverträge, z. B. Bierlieferungsverträge, Abonnementsverträge, überhaupt langfristige Bezugsverpflichtungen, ferner Bauverträge mit langfristiger, ratenweiser Abwicklung, ebenso langfristige Dienstverträge, die nicht unter das gesetzliche Sonderrecht fallen, Lizenzverträge mit laufenden Vergütungs- oder Verwertungspflichten⁹⁶⁾, langfristige Schadensversicherungen⁹⁷⁾ kommen in Betracht. An die langfristigen Austauschverträge des Schuldrechts schließen sich familien- und erbrechtliche Ratenleistungsverträge, wie Gutsüberlassungsverträge, überhaupt Unterhalts- und Abfindungsverträge mit Verpflichtungen zu summenmäßig festbestimmten wiederkehrenden Geldleistungen an, aber auch Gesellschaftsverträge und sonstige Beteiligungsverhältnisse mit laufenden Beitragspflichten. In allen diesen Fällen wird der bei der freien Aufwertung verwendete Gedanke der „Äquivalenztheorie“ wieder zur Geltung kommen: wenn und soweit das Wertverhältnis von Leistung und Gegenleistung bei Vertragschluß durch die spätere Kriseneinwirkung wesentlich verändert worden ist, kann der da-

95) Bei außergerichtlichen, noch nicht erledigten Vergleichen kann u. U. § 779 BGB. helfen.

96) Vgl. auch Hamburger JW. 32, 2386.

97) Bei der Lebensversicherung ist (neben der Kündigung, § 165 VVG.) die Möglichkeit des Übergangs zur prämienfreien Versicherung (§ 174 VVG.) wohl ein ausreichendes gesetzliches Ventil für den Deflationsdruck, der auf dem Prämienschuldner lastet.

durch beschwerte Teil, also bei der Deflation der Geldschuldner⁹⁸⁾, eine angemessene Berücksichtigung der Gleichgewichtsstörung verlangen. Als äußerstes Mittel kommt in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung der beim Dienstvertrag und bei der Gesellschaft im Gesetz⁹⁹⁾ vorgesehenen Kündigung aus wichtigem Grunde ein außerordentliches Kündigungsrecht in Frage. Da aber grundsätzlich das mildeste Mittel als Deflationsmaßnahme zu wählen ist, muß der Geldschuldner seinem Gläubiger womöglich zunächst weniger tiefgreifende Änderungen des Schuldverhältnisses, wie Stundungen, Zielverlängerungen, Ratenermäßigungen ohne oder auch mit gleichzeitiger Änderung des Umfangs der Gegenleistungen vorschlagen. Nur wenn eine solche Anpassung des Vertrags an die Krisenlage vom Gläubiger abgelehnt wird oder von vornherein ausgeschlossen ist, ist die Kündigung genügend begründet. Sowohl bei der Frage des Ob als auch des Wie dieser Anpassung ist auf die Interessen beider Teile Bedacht zu nehmen. Allerdings ist der Deflationsnotstand zunächst ein Schuldnernotstand, aber man darf ihn nicht dadurch beseitigen wollen, daß man einen Gläubigernotstand daraus macht. Auf weiten Gebieten des gesetzlichen Deflationsrechts ist diese Gefahr des Deflationsnotrechts bereits sichtbar geworden: der Schuldner beherrscht das Feld. Demgegenüber darf das richterliche Deflationsrecht das Gläubigerinteresse nicht vernachlässigen. Insbesondere ist bei jener Anpassung gegenseitiger Dauerschuldverhältnisse nicht einseitig bloß der Deflationsnotstand des Geldschuldners, sondern auch die Lage der Gegenpartei, vor allem der Gesichtspunkt zu berücksichtigen, ob sie nach den Umständen des Falles billigerweise verlangen kann, daß ihre noch nicht entsprechend gesenkten Produktionskosten in Rechnung gezogen werden. Von größter Bedeutung für das Anwendungsgebiet dieser Grundsätze ist es endlich, daß das Anpassungsverlangen eine zweifache Grenze findet. Voraussetzung ist nämlich, daß seit Vertragschluß eine umwälzende Deflationsveränderung Platz gegriffen hat; normale Erschwerungen der Leistungspflicht genügen nicht. Ausgeschlossen ist die Anpassung ferner, wenn der Vertrag

98) Es braucht sich nicht immer um eine Geldleistung an den Vertragsgegner zu handeln. Es genügt auch eine Verpflichtung zu bestimmtem Geldaufwand im Interesse des anderen Teils, z. B. beim Eigenvertrag mit Verwertungspflicht.

99) §§ 626, 723 BGB.

in einem Zeitpunkt vereinbart worden ist, in dem mit den inzwischen eingetretenen Deflationsveränderungen gerechnet werden mußte. Dann muß der Geldschuldner das Deflationsrisiko selbst tragen. Hier wird also das Problem des Stichtags brennend. Als Stichtag, vor dem der Vertragschluß liegen muß, wurde von einer Seite¹⁰⁰⁾ der „schwarze Freitag“ (13. Juli 1931) als maßgebend bezeichnet. Gewiß ist durch den Bankkrach die Deflationskrise aller Welt offenbar geworden. Bei späterem Vertragschluß wird an der vertraglichen Risikoverteilung in der Regel nichts zu ändern sein. Aber schlechthin kann der 13. Juli 1931 nicht entscheidend sein. Gewisse spätere Ereignisse, vor allem einschneidende gesetzliche Deflationsmaßnahmen wie die Miet- und die Zinssenkung, können auch bei Vertragschluß nach dem 13. Juli 1931 unter Umständen, je nach der Art des Vertrags und der Vertragsparteien, eine Vertragsanpassung an die neue Sachlage rechtfertigen. Umgekehrt wird je nach der Einsichtsmöglichkeit der Parteien bisweilen auch bei Vertragschluß vor dem Bankkrach eine Vertragsänderung abzulehnen sein. Hier liegt eine Grenze der richterlichen Rechtschöpfung. Der Richter kann keine festen Durchschnittsnormen aufstellen. Das kann nur der Gesetzgeber. Trotz der damit verbundenen Unsicherheit ist das Fehlen eines bestimmten Stichtags nicht reiflos zu bedauern. Um zu erkennen, wie ungerecht ein fester Stichtag wirken kann, braucht man sich nur an den 15. Juni 1922 als Stichtag für die rückwirkende Hypothekenaufwertung zu erinnern.

Eine ähnliche Behandlung wie die langfristigen gegenseitigen Schuldverträge und Beteiligungsverhältnisse können auch Erbauseinandersetzungen und sonstige Auseinandersetzungen gemeinschaftlichen Vermögens finden. Auch hier kann der Gedanke des gestörten Gleichgewichts fruchtbar werden. Hat z. B. der eine Beteiligte Sachwerte gegen Abfindung der andern Beteiligten in Form ziffernmäßig bestimmter, laufender Abfindungsrenten übernommen,

100) Hamburger, JW. 32, 2385. — Auch beim sondergesetzlichen Vollstreckungsschutz spielt das Problem des Stichtags eine Rolle; vgl. § 5 Abs. 1 der 4. NotVO. v. 8. 12. 31, 2. Teil, Kap. III (RGBl. I, S. 708) in der Fassung der VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. 6. 32 (RGBl. I, S. 285, 2. Teil, Art. I, Ziff. II 2 („Gesamtentwicklung“ statt: „Gesamtlage“); vgl. dazu neuestens Gerstberger, JW. 32, 3159 (3160). Doch steht in diesem Falle der objektive Krisenbeginn in Frage, nicht das Rechnenmüssen mit der Krise.

so kann das vom Erblasser oder von den Auseinanderetzungsbeteiligten beabsichtigte Wertverhältnis der Zuweisungen durch die Deflation grundsätzlich verändert sein. Da die Abwicklung der Teilung bezüglich der fortlaufenden Abfindungsrenten noch nicht erledigt ist, wird der Schuldner eine Anpassung an die Deflationslage durch Zielverlängerung, Stundung, ja sogar durch Abwertung der Renten von den Abfindungsgläubigern billigerweise verlangen und, wenn diese sich nicht hierauf einlassen, die Teilungsvereinbarung durch Rücktritt rückgängig machen können.

Sehr viel schwieriger und bedenklicher ist eine Anpassung an die Deflationsverhältnisse bei den einseitigen Schuldverhältnissen, die eine Geldsummenforderung begründen. Hierher gehören Bürgschaften und sonstige Sicherheitsleistungen, wohl auch Pflichtteilsansprüche, vor allem aber langfristige Darlehens- und sonstige langfristige Kreditforderungen, einschließlich der dinglich gesicherten, insbesondere der Hypothekenforderungen. Hier versagt der Gedanke des gestörten Gleichgewichts sich gegenüberstehender Leistungen. Zwar kommen, wie die Notverordnungen zeigen, auch hier die Mittel der Zielverlängerung und der Stundung sowie der Zinssenkung in Betracht, und als äußerstes Mittel steht die Kapitalabwertung selbst im Hintergrund. Aber diese Mittel, insbesondere die Abwertung der Kapitalforderung selbst, stellen auf dem Gebiet der einseitigen Geldsummenansprüche viel schärfere Eingriffe dar, weil es hier unmöglich ist, im Falle der Ablehnung des Eingriffs durch den Gläubiger durch Auflösung des Schuldverhältnisses im Wege der Kündigung oder des Rücktritts einen angemessenen Interessenausgleich zu finden¹⁰¹). Vielmehr ist hier die Fragestellung unausweichlich: inwieweit können dem Gläubiger solche Eingriffe in die Forderung gegen seinen Willen aufgezwungen werden? Im Bereich der sondergesetzlich geregelten Fälle (Anleihen, Hypotheken usw.) ist für eine richterliche Zinssenkung oder Hinausschiebung des Leistungszeitpunktes kein Platz. Insofern ist der Umkehrschluß unabweislich. Aber wie steht es mit den nicht sondergesetzlich erfaßten Forderungen und wie steht es insbesondere mit dem sondergesetzlich nicht geregelten Mittel der Kapitalabwertung?

101) Bei Kreditforderungen würde dies dem Schuldner meist nichts nützen, im übrigen aber würde die Auflösung das Gläubigerinteresse ungebührlich schädigen.

Hier scheint mir ein Gesichtspunkt schärfster Betonung zu bedürfen. Den Bestrebungen, Eingriffen solcher Art, sogar der Kapitalabwertung im Wege der richterlichen Rechtsfindung zum Siege zu verhelfen, liegt mehr oder minder bewußt der Gedanke zugrunde, daß der dem Schuldner drohende Zusammenbruch diese Maßnahmen nach Treu und Glauben verlange. Die Einrede des drohenden Ruins, die seinerzeit bei der Aufwertung vom RG. eine Zeitlang vertreten, dann aber mit Recht als unhaltbar wieder fallen gelassen wurde, würde hier eine Auferstehung in neuer Gestalt erleben. Indessen wäre dies ein folgenschwerer, nicht nur mit dem Buchstaben, sondern auch mit den Grundprinzipien des Privatrechts unvereinbarer Einbruch in den Grundsatz, daß der Geldschuldner sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten hat, wenn er seine Zahlungsunfähigkeit nicht verschuldet hat¹⁰²). Es kann dem Richter nicht zustehen, hiervon in all den Fällen eine Ausnahme zu machen, in denen dem Schuldner von der Forderungsdurchführung infolge der Deflationsveränderungen der Zusammenbruch droht. Es übersteigt Richtermacht, im Namen des Deflationsrechts gewissermaßen ein generelles beneficium competentiae zu gewähren. Auch das gesetzliche Deflationsrecht bietet hierfür keinen Anhaltspunkt. Nicht der Zusammenbruch des Schuldners als solcher, sondern nur die Wirkung auf die Volkswirtschaft ist als ausreichend für Deflationsmaßnahmen anerkannt. Aber auch die volkswirtschaftliche Allgemeinwirkung des Schuldner ruins kann für ein generelles richterliches Eingreifen nicht ausreichen, sondern höchstens gesetzgeberischer Beweggrund sein. Es wäre unerträglich, den klaren, unzweideutigen Rechtsatz dem volkswirtschaftlichen Ermessen des urteilenden Richters auszuliefern. Der Richter hat Recht zu sprechen, nicht Wirtschaftspolitik zu treiben.

Vielmehr können richterliche Eingriffe in einseitige Geldforderungen um der Deflationslage willen nur dann als gerechtfertigt gelten, wenn das konkrete Rechtsverhältnis selbst, auf dem die Geldforderung beruht, wegen seiner besonderen Eigenart oder wegen seines Zusammenhangs mit einem andern, durch das Deflationsrecht betroffenen Rechtsverhältnis von der Kriseneinwirkung entscheidend in Mitleidenschaft gezogen ist. Um der Eigenart des Rechtsverhältnisses willen wird es nicht schlechthin von der Hand zu weisen sein, bei Bürgschaften oder son-

102) § 279 BGB.

stigen Sicherheitsleistungen, die vor der Deflation übernommen wurden, eine Beschränkung des Haftungsumfanges dann dem Gläubiger aufzuzwingen, wenn das Risiko durch die Deflation eine umwälzende Vergrößerung erfahren hat. Doch ist größte Vorsicht geboten. Vor allem aber wird der schon im gesetzlichen Deflationsrecht berührte, jedoch ungenügend geregelte Gesichtspunkt der Haftungsverflechtung, des wirtschaftlichen Zusammenhangs eines Rechtsverhältnisses mit einem andern, kurz das Konnexitätsverhältnis zu richterlichen Eingriffen führen können. Kann z. B. ein Gläubiger infolge des seinem Schuldner zur Seite stehenden Vollstreckungsschutzes, infolge der Zinssenkungen oder der außerordentlichen Mieterkündigung seine vertragsmäßigen Ansprüche nicht durchsetzen, so ist es billig, daß er sich hierauf seinem Gläubiger gegenüber insoweit berufen darf, als die Forderung dieses Gläubigers mit der durch das Deflationsrecht geschmälernten Forderung in wirtschaftlichem Zusammenhang steht. Schulbeispiel wäre, wenn nicht eine sondergesetzliche Regelung vorläge, der Zusammenhang zwischen den Hypothekenzinsen der Deckungshypotheken einer Hypothekbank und den Pfandbriefzinsen. Ein rechtlicher Zusammenhang wie bei diesen wird nicht zu verlangen sein. Heikel bleibt freilich die Abgrenzung des wirtschaftlichen Zusammenhangs. Hier ist dem Richter — ähnlich dem Falle des Zurückbehaltungsrechtes¹⁰³⁾ — ein gewisser Spielraum gelassen¹⁰⁴⁾.

Aber auch im umgekehrten Sinne wird die Konnexität beachtlich sein. Wer als Schuldner, sei es durch das Deflationsnotrecht, sei es durch freiwilliges Entgegenkommen seines Gläubigers, eine besondere Begünstigung, z. B. einen Teilerlaß seiner Schuld, erfahren hat, wird billigerweise als Gläubiger seinem Schuldner eine entsprechende Erleichterung zukommen lassen müssen. Ein Rechtszwang ist aber m. E. auch hier auf die konnexen Forderungen des begünstigten Schuldners zu beschränken¹⁰⁵⁾. Insofern kann man sagen, daß die biblische Parabel vom unbarmherzigen Knecht (Matth. 18, 23 ff.) auch als Rechtsnorm des Deflationsrechtes gelten muß!

103) § 273 BGB.

104) Bedenklicher, aber m. E. noch vertretbar ist die richterliche Abwertung der persönlichen Forderung, falls ihre dingliche Sicherung durch die Deflation entwertet wurde und die persönliche Haftung erweislich beim Vertragsschluß keine Rolle spielte.

105) Ohne ausdrückliche Einschränkung auf diese Fälle Hamburger, JW. 32, 2385.

Über diesen Rahmen hinaus ist ein richterliches Deflationsrecht abzulehnen. Insbesondere ist eine richterliche Kapitalabwertung einseitiger Geldforderungen m. E. unzulässig. Sie bedeutet einen so weittragenden Enteignungseingriff in bestehende Gläubigerrechte, daß sie unmöglich dem Richter gestattet werden kann. Auf anderem Blatt steht dagegen die Frage einer gesetzlichen Kapitalabwertung langfristiger Kredite. Sie ist von wirtschaftswissenschaftlicher Seite¹⁰⁶⁾ als Generalheilmittel gegen die Deflationskrise empfohlen worden, weil sie verhältnismäßig am harmlosesten sei, harmloser vor allem als eine neue Inflation. Es steht dem Juristen nicht zu, über die konjunkturpolitische Nützlichkeit oder gar Notwendigkeit einer solchen gesetzgeberischen Maßnahme ein sachverständiges Urteil zu fällen. Nur auf einige juristische Argumente soll kurz eingegangen werden. Eine gesetzliche Teilabwertung soll den Kapitalgläubigern juristisch damit schmackhaft gemacht werden, daß man sie darauf hinweist, die gesetzliche Teilabwertung sanktioniere lediglich einen Zustand, der wirtschaftlich schon eingetreten sei, weil infolge Schrumpfung der Deckungsmittel ein erheblicher Teil der Kapitalforderungen bereits verloren sei; eine stabilisierte Restforderung sei auch für den Gläubiger besser als eine durch die fortschreitende Deflation immer mehr gefährdete nominelle Vollforderung. Auch sei es, wie die Einrichtungen des Konkurs- und des Vergleichsverfahrens beweisen, nichts juristisch Neues, wenn dem Gläubiger infolge fehlender Deckung eine Teilbefriedigung zugemutet werde. Man kann als Entgegnung die Fragen stellen: Ist denn der Deckungsverlust endgültig? Und selbst, wenn man der zukünftigen Konjunkturbesserung durch eine mit der Abwertung verbundene Umwandlung in Indexschulden Rechnung trüge¹⁰⁷⁾, ist denn der Deckungsmangel bei allen Schuldnern gleichmäßig? Die gesetzliche Kapitalabwertung könnte doch nur eine schematische, gleichmäßige sein. Muß es nicht dem Ermessen des Gläubigers überlassen werden, ob er einen mageren Vergleich einem fetten Prozeß vorziehen, also im eigenen Interesse lieber dem Schuldner Erleichterung gewähren als auf seinem vollen

106) Vgl. besonders Fricke, Rolf, Schuldabwertung als Wirtschafts- und konjunkturpolitisches Problem in: Wirtschaftsproblem der Gegenwart, 20/21, Berlin 1932; vgl. auch Hermann Bente, Kapitalabwertung u. Wirtschaftskrise, Tübingen 1932; Erich Schäfer, Organisierter Kapitalabbau, Stuttgart 1932.

107) Vgl. die oben erwähnten Besserungsscheine.

Recht beharren will? Ist die Zumutung einer Teilbefriedigung im Konkurs und im Vergleichsverfahren nicht dadurch allein innerlich gerechtfertigt, daß der Schuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist und daß die Gläubiger in diesem Falle eine gleichmäßige Teilbefriedigung erhalten sollen? Läßt sich dies auf die Forderungen gegen einen zahlungsfähigen Schuldner ausdehnen? Diese Fragen stellen heißt sie verneinen. Vor allem aber muß im Namen des Rechts eindringlichst davor gewarnt werden, vertraglich verbrieft Rechte zum Gegenstand konjunkturpolitischer Versuche zu machen. Das Recht darf nicht der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit geopfert werden.

Mit dieser Haltung gegenüber zwangsweiser Kapitalabwertung verträgt es sich sehr wohl, eine gütliche Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner zwecks Anpassung des Schuldverhältnisses an die Deflationsnotlage als beste Lösung zu empfehlen. Anständige Gesinnung und wohlverstandenes eigenes Interesse drängen dazu und führen tatsächlich in der Praxis oftmals zur gütlichen Einigung.

Hier stehen wir an einer Grenze von Gesetzesmacht und Rechtszwang. Das Krisennotrecht zeigt, daß der Wirkungsbereich des Rechtes als einer äußeren Ordnung der Dinge nicht unbegrenzt ist. Soll eine harmonische Ordnung des menschlichen Zusammenlebens entstehen, so muß der Rechtszwang seine Ergänzung finden in dem freien Handeln aus anständiger Gesinnung. Darum ist auch die Rechtswissenschaft sich bewußt, daß sie nicht allein den Menschen begreifen und gestalten, sondern als Teil der universitas literarum nur mitwirken kann am Verständnis und an der Formung des ganzen Menschen. Diese Aufgabe aber, Kommilitonen, haben Sie alle, welcher Fakultät Sie auch angehören mögen. Kein Rechtszwang und keine Gesetzesreform vermag die rechte Ordnung der Dinge zu gewährleisten, wenn nicht der Wille pflichtbewußter, opferbereiter Menschen dahintersteht. Diesen Geist zu pflegen, Kommilitonen, sei Ihr Ziel, damit die universitas verwirklicht werde, die universitas des ganzen Menschen, die universitas unserer akademischen Gemeinschaft, die universitas des ganzen deutschen Volkes!

Bericht über das Studienjahr 1931/32.

Erstattet vom Rektor Professor Dr. Rudolf Pummerer.

Hochverehrte Gäste, Kollegen, Kommilitonen!

Trotz aller Not der Zeit ist das abgelaufene Rektoratsjahr, über das zu berichten ich heute die Ehre habe, ruhiger gewesen, als man vorher zu hoffen gewagt hat. Wir konnten arbeiten, das ist heute nicht selbstverständlich, sondern ein unerhört schöner Zustand, wenn wir an die vielen Volksgenossen denken, denen es verwehrt ist. Wir hatten keine häßlichen Tumultszenen wie anderwärts, wo die Tore der Hochschule sich vorübergehend schließen mußten. Das erkenne ich befriedigt an. Wir haben auch die drangvoll fürchterliche Enge der Überfüllung noch nicht so unangenehm empfunden wie manche große Hochschulen. An solchen sind mehrfach schon rückgängige Studentenziffern gemeldet. Bei uns dagegen zeigt das 189. Jahr unserer alma mater ein unvermindertes Ansteigen zum bisherigen Höhepunkt des Besuchs. Im Winterhalbjahr hatten wir 2108 Studenten und 69 Hörer, im Sommerhalbjahr 2328 Studenten und 115 Hörer. Die schwere Sorge, wie dem Anwachsen der Zahl der stellenlosen Akademiker zu wehren sei, läßt uns keine Stunde aus ihrem Bann. Höhere Schule und Hochschule müssen zusammenwirken um die frühzeitige Ausscheidung der Ungeeigneten zu erreichen, aber ohne Abbau des Berechtigungsunwesens in vielen Berufen, die wahrlich kein Reifezeugnis brauchen, ist das außerordentlich erschwert. Auch dem Werkjahr bringen wir als einem Vorschlag von erheblicher kultureller und sozialer Tragweite eine lebendige Teilnahme entgegen und wollen alles tun, um ein praktisch begründetes Urteil über seinen möglichen Nutzen zu erhalten.

Darum wirken wir auch gerne an der geistigen Betreuung des Arbeitslagers mit, das die Erlanger Studentenschaft in frischem Unternehmungsgeliste zur Förderung unseres neuen Sportplatzes eingerichtet hat. Unser allgemeiner Studentenausschuß, mit dem ich immer gerne und freundschaftlich zusammengearbeitet habe, hat dadurch — wie schon früher durch Einrichtung des studentischen Arbeitsdienstes — gezeigt, daß er sich nicht in Resolutionen erschöpft, sondern Sinn für wirksame Arbeit hat. Solche werden wir immer nach Kräften fördern. Ich möchte die Hoffnung aussprechen, daß wir auch bald wieder eine staatlich anerkannte Deutsche Studentenschaft bekommen, und zwar eine, die vorurteilslos und sachkundig geführt wird. Denn ich schätze die studentische Selbstverwaltung. Die Universitäten sind Körperschaften, an deren Gedeihen die beiden Gruppen der Hochschullehrer wie der Studenten gleichermaßen beteiligt, für das sie aber auch beide verantwortlich sind. Deshalb ist es klar, daß nicht die eine Gruppe auf eigene Faust Beschlüsse fassen und durchführen kann, welche die andere vital berühren. Wenn man in Ruhe und mit gutem Willen gemeinsam berät, läßt sich immer eine beiderseits befriedigende Lösung finden. Denn gar vielfältig sind die gemeinsamen Belange der Hochschullehrer und Studenten, die Gegensätze im Verhältnis dazu gering an Zahl und Gewicht.

Das abgelaufene Jahr hat unserer Universität auch schwere Verluste gebracht.

Am 4. April verschied nach langem schweren Leiden der Geheime Rat, entpflichteter Professor der Chemie, Dr. phil. und Dr. med. ehrenhalber Otto Fischer im 80. Lebensjahr. Mein hochverehrter Vorgänger war als Sohn eines Industriellen im Rheinland zu Euskirchen geboren, absolvierte 1871, bezog dann die Universitäten Berlin, Bonn und Straßburg, um sich bei A. W. Hofmann, H. Rose und hauptsächlich A. Baeyer der Chemie zu widmen. Diesem fesselnden Lehrer und Forscher, der A. Kekulé's Stukturehre der organischen Chemie in die fruchtbare Tat umsetzte und ihre Richtigkeit hundertfältig bewies, folgte O. Fischer nach München, wo er sich 1878 habilitierte. Seine erste bahnbrechende Arbeit hatte er gemeinsam mit seinem Vetter Emil Fischer durchgeführt. Die beiden jungen Forscher hatten durch sorgfältigen Abbau mit einem Schlag den wichtigen roten Fuchsin-

farbstoff aufgeklärt. Als zweite Großtat folgte die Entdeckung des Bittermandelölgrüns durch Otto Fischer, weitere Arbeiten über Farbstoffe schlossen sich an in großer Zahl, nachdem der junge Forscher 1885 den Erlanger Lehrstuhl übernommen hatte. Sie alle waren eine wirkungsvolle Hilfe für die junge aufstrebende deutsche Farbenindustrie, die damals noch gegen die ältere englische und französische einen schweren Kampf zu führen hatte. Wenn sich die deutsche Technik an die Spitze gesetzt hat, so hat Otto Fischer daran seinen redlichen Anteil, auch durch die sorgfältige Ausbildung zahlreicher Schüler und Mitkämpfer, die er der Farbenindustrie zur Verfügung stellen konnte.

Otto Fischer lag wenig daran nach außen hervorzutreten, er hat in seiner wirkungsvollen Beschränkung auf Forschung und Lehre unserer Universität am besten gedient. Er war ein Praktiker im besten Sinne, beobachtete ausgezeichnet, arbeitete mit den einfachsten Mitteln und wußte auch sein Können den Schülern persönlich mitzuteilen, die ihn sehr verehrten. Er war ein kluger, gütiger, rastlos tätiger und allgemein hochgeachteter Mann. Beim guten Glase Wein wußte er gar anregend von seinen weiten Reisen zu plaudern und den Kollegen in der Stille manchen guten Rat zu geben. Sein Andenken bleibt in vielen Schülern lebendig.

Am 13. Mai des Jahres traf uns ein weiterer Verlust. Es verschied der entpflichtete Professor der Augenheilkunde Geheimer Medizinalrat Dr. Johann Oeller. Er war am 30. April 1850 als Sohn eines Bäckers zu Oberzell geboren, absolvierte das Gymnasium in Passau und bezog 1869 die Universität München, um sich dem Studium der Medizin zu widmen. Nach bestandener Staatsprüfung im Jahre 1875 ging er als Assistent an die Augenklinik des Prof. Dr. August von Rothmund, promovierte 1877, habilitierte sich 1879 in München für Augenheilkunde und gewann dort im Lauf der Jahre eine ausgedehnte und angesehene Praxis, die er in seiner Privatklinik ausübte. 1899 erhielt er den Titel eines a.o. Professors, 1900 nahm er den Ruf als Professor der Augenheilkunde und Direktor der Universitäts-Augenklinik in Erlangen an. Sein Hauptwerk ist ein Atlas der Ophthalmoskopie (1896 und 1900). Er war nebenbei ein geachteter Kunstmaler und hat diese Begabung auch bei seinem Atlas ausgenützt und bestens bewährt.

Erst jüngst, am 17. Oktober, wurde uns der seit 1½ Jahren erkrankte Geheimrat Dr. phil. und Dr. med. Ernst Weinland, o. Professor der Physiologie, durch den Tod entrisen. Am 1. August war er von seinen Amtspflichten entbunden worden. Weinland ist als Sohn des Schriftstellers Dr. Christoph Weinland am 9. März 1869 zu Hohenwittlingen in Württemberg geboren, wo sich sein Vater einen schönen Familiensitz geschaffen hatte. Nach Besuch der Gymnasien in Ehlingen und Baden-Baden studierte Weinland Medizin an den Universitäten München, Tübingen, Berlin und Leipzig, widmete sich aber gleichzeitig mit Vorliebe zoologischen Studien und erwarb beide Doktorgrade. Nach einjähriger Tätigkeit als Assistenzarzt in Ehlingen entschied er sich für die Physiologie und schloß sich an Karl von Voit, den Münchener Meister der Stoffwechsel- und Ernährungsphysiologie, an. Dort hat sich in zehn arbeitsreichen Jahren seine wissenschaftliche Eigenart geformt, er wurde eine führende Gestalt in der vergleichenden Physiologie, zu der ihn die Beherrschung zweier Fächer befähigte. Nach der Habilitation im Jahre 1899 lehrte er nicht nur an der Universität, sondern erhielt später auch einen Lehrauftrag für tierische Physiologie an der landwirtschaftlichen Hochschule. 1913 wurde er als Nachfolger Rosenthals auf den Erlanger physiologischen Lehrstuhl berufen, wo er 18 Jahre als Forscher und Lehrer eine fruchtbare Tätigkeit entfaltete. Einen ehrenvollen Ruf an die landwirtschaftliche Hochschule nach Berlin hat er abgelehnt. Seine zahlreichen, durch besondere Gründlichkeit und vorsichtige Schlussfolgerung ausgezeichneten Arbeiten galten der Aufklärung des eigenartigen anaerobiontischen Stoffwechsels niederer Tiere, besonders tierischer Schmarotzer. Auf diesem biologisch bedeutsamen Gebiet hat er führend gewirkt und sich bleibende Verdienste gesichert.

Wir werden den drei von uns gegangenen Kollegen ein treues Andenken bewahren.

Von verdienstvollen Beamten verlor die Universität am 19. Mai den kurz vorher in den Ruhestand versetzten Kanzleiaspiranten bei der Universitätsbibliothek Johann Schleid; am gleichen Tage den Hausmeister im Ruhestand Gustav Daltin, früher an der medizinischen Poliklinik; am 1. August den Garteninspektor am Botanischen Institut Emil Zahn; am 28. Oktober den hochbetagten

Oberpräparator im Ruhestand Theodor Hirtz, früher am Zoologischen Institut. Ihr Andenken bleibt in Ehren.

Auch unter dem jungen Blut unserer Universität haben zu unserem größten Bedauern Krankheit und Tod Opfer gefordert. Im November 1931 ertrank im Starnberger See die Studentin der Philosophie Lotte Scharf. Im Oktober ds. Js. starben der Student der Zahnmedizin Jakob Kögel, der Student der Medizin Ernst Eberhardt Deubert und der Student der Theologie Walter Schulze. Die wärmste Teilnahme unserer Universität wendet sich den schwerbetroffenen Angehörigen unserer hoffnungsvollen Kommilitonen zu. Heute dürfen wir auch der Helden von Langemarck gedenken und es der deutschen Studentenschaft herzlich danken, daß sie ihren toten Brüdern in diesem Sommer eine so ergreifend schöne Ruhestätte bereitet hat.

Im abgelaufenen Jahr sind mehrere Berufungen an Mitglieder unseres Lehrkörpers ergangen. Der o. Professor der Mathematik Otto Haupt hat die ehrenvolle Berufung an die Technische Hochschule nach Darmstadt zu unser aller größten Freude abgelehnt und wird weiter in unserem Kreise wirken. Dagegen ist es nicht gelungen den ao. Professor der Physikalischen Chemie Dr. Günther Scheibe der Universität zu erhalten, er hat die neu geschaffene ordentliche Professur seines Faches an der Technischen Hochschule in München und die Leitung des zugehörigen, von ihm jetzt eingerichteten, Instituts übernommen. Ferner hat sich Herr Privatdozent Dr. Rudolf Scholder nach Halle umhabilitiert und am Chemischen Institut der Universität eine ihm angebotene Oberassistentenstelle angenommen, die mit den Obliegenheiten eines Vorstands der anorganisch-analytischen Abteilung verbunden ist.

Der Professor der Chirurgie Dr. Heinrich Friedrich ist zunächst auf zwei Jahre beurlaubt und hat die Leitung des Krankenhauses in Ulm übernommen. Herr Privatdozent Dr. Erich Rosenhauer hat die Amtsbezeichnung eines ao. Professors erhalten und ist ebenfalls auf zwei Jahre beurlaubt worden. Er hat eine leitende Laboratoriumsstellung in der chemischen Industrie des Rheinlandes angetreten. Unsere besten Wünsche begleiten die geschiedenen Kollegen in ihren neuen Wirkungskreis.

Innerhalb der Theologischen Fakultät ist eine wichtige Veränderung vorgegangen. Der o. Professor für Kirchengeschichte,

Dogmengeschichte und Symbolik, Herr D. Dr. Werner Elert hat die durch den Tod des Geh. Rats Bachmann verwaiste o. Professur für systematische und historische Theologie übernommen. Die Universitätspredigerstelle wurde den Herren Professoren Ulmer und Althaus übertragen. Herr Prof. D. Althaus ist für das W.S. 1932/33 zu Studienzwecken beurlaubt worden. Die Professur für Kirchengeschichte ist leider noch unbeseht.

Dagegen konnten die anderen Lücken im Lehrkörper geschlossen, in zwei Fällen sogar der Unterricht erweitert bzw. besser gesichert werden. Am 19. Mai ist der Privatdozent Dr. Benno von Wiese und Kaiserswaldau von Bonn hierher berufen und ihm ein vierstündiger Lehrauftrag für neue deutsche Literaturgeschichte, neuerdings auch die Amtsbezeichnung eines a.o. Professors erteilt worden. Damit ist an unserer Universität endlich auch eine besondere Regelung für dieses wichtige Fach getroffen, das bisher der Professor für deutsche Philologie mit vertreten mußte. Auf die durch Scheibes Weggang frei gewordene a.o. Professur für physikalische Chemie wurde am 21. Mai der Privatdozent an der Universität München Dr. Erich Lange berufen. Ihm ist dank dem Entgegenkommen des Direktors ein Teil des Instituts für angewandte Chemie als selbständiges physikalisch-chemisches Laboratorium der Universität Erlangen unterstellt und vom Ministerium mit selbständigem Haushalt ausgestattet worden. Damit ist auch der Bedeutung dieses Faches Rechnung getragen.

Die Nachfolge E. Weinlands trat am 1. Oktober der o. Professor der Physiologie an der Universität Graz, Herr Dr. Richard Wagner, an.

Zum Konservator am anatomischen Institut wurde Prof. Dr. Andreas Pratz ernannt. Der Privatdozent für Physik Dr. Karl Kohl ist in den „Wissenschaftlichen Ausschuß der Heinrich-Hertz-Gesellschaft“ zur Förderung des Funkwesens gewählt worden.

Als Privatdozenten traten in unseren Lehrkörper ein: Herr Dr. Gustav Bodechtel für das Fach der inneren Medizin und Neurologie; Herr Dr. Helmut Richter für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde; Herr Dr. Otto Brendel für klassische Archäologie.

Von Veränderungen im Stande der mittleren Beamten der Universität sind folgende zu nennen: Der Verwaltungsinspektor

am Universitätsrentamt Josef Dirsch wurde zum Oberinspektor befördert; der Verw.-Assistent an der Universitätskanzlei Michael Schuster zum Verw.-Sekretär; der Maschinenmeister an der Frauenklinik Ludwig Fischer zum Oberwerkführer.

Ernannt wurden der Hilfsamtswart Fritz Pemsil an der Universitätsbibliothek zum Amtswart; der Hilfsamtswart am Chemischen Laboratorium Friedrich Meyer zum Amtsoffizianten; der Kanzleiangestellte Oswald Frischer des Universitätskrankenhauses zum Verw.-Assistenten daselbst.

Versetzt wurde der Bauoberinspektor Georg Lichteneyer vom Universitätsbauamt an das Landbauamt in Spener; der Oberoffiziant Friedrich Häuser von der Universitätsbibliothek an das zahnärztliche Institut. Hierher versetzt wurden: an das Universitätskrankenhaus der Verw.-Oberinspektor der Luitpoldhütte Amberg August Egermann; an das Universitätsbauamt der Oberinspektor beim Landbauamt Spener Hermann Frieß; an die Universitätsbibliothek der Amtsoffiziant Georg Detter am Institut für pharmazeutische und Lebensmittelchemie in München; ebenfalls an der Universitätsbibliothek wurde der Versorgungsanwärter Matthäus Einz als Hilfsamtswart auf Probe angestellt.

Wegen Krankheit traten in den Ruhestand der Oberpräparator an der Zahnklinik Georg Heidenreich; der Oberoffiziant bei der Orangerie und beim Schloßgarten Georg Rosenzweig; endlich der Jahntechniker Friedrich Martin für die Dauer eines Jahres. Aus dem Staatsdienst entlassen wurde der Vertragsangestellte bei der Verwaltung des Universitätskrankenhauses Emil Rehar.

Unter den Persönlichkeiten, die wir, wenn auch nur im Bild, für unsere Universität gewinnen konnten, ist eine edle Frau zu nennen, die uns seit jeher besonders verbunden ist. Es handelt sich um ein Gemälde der geistigen Stifterin unserer Universität, der Markgräfin Wilhelmine von Bayreuth, das Sie heute über der Eingangstür der Aula erblicken. Wir hatten bisher kein Bild von ihr. Ungenannte Gönner haben es jetzt der Universität geschenkt.

Auch für die Pflege der Lehre und Forschung sind wir heute, wo die staatlichen Mittel kaum für die notwendigsten Zwecke des Unterrichts ausreichen, auf die Unterstützung der Freunde und För-

derer der Universität unmittelbar angewiesen. Denn auch die Notgemeinschaft der Wissenschaft, die früher große Summen für Forschungs- und Bibliothekszwecke bereitstellen konnte, sieht sich immer mehr durch Abstriche an ihrem Haushalt eingeengt und kann längst nicht mehr wirkungsvoll helfen. Darum danken wir heute wärmer denn je den weitblickenden und großzügigen Männern, die mit dem unvergessenen Oberbürgermeister K l i p p e l den Universitätsbund gegründet, und jenen, die den Nürnberger Sonderfonds geschaffen haben, der auch in diesem Jahr wieder unsere Forschungen mit einer Zinssumme von über 26 000 Mk. unterstützen konnte. Manches wertvolle Buch bliebe ungedruckt ohne diesen Beistand, manche Entdeckung würde statt in Erlangen irgendwann und irgendwo anders gemacht. So wirkt die Hilfe ermutigend und fördert jahraus, jahrein auf die fruchtbare Arbeit und das Ansehen unserer Hochschule.

Der Senat hat gestern die folgenden Herren in Anerkennung ihrer großen Verdienste um die Friderico-Alexandrina zu Ehrenbürgern unserer Universität ernannt:

1. Herrn Fabrikdirektor Max Anderlohr, Erlangen.
2. Herrn Geh. Kommerzienrat Dr. ing. e. h. Max Berthold, Nürnberg.
3. Herrn I. Bürgermeister Dr. jur. Hans Slierl, Erlangen.
4. Herrn Oberbürgermeister Professor Dr. jur. Hermann Luppe, Nürnberg.
5. Herrn Geh. Landesbaurat Dr. ing. e. h. Fritz Neumeyer, Nürnberg.
6. Herrn rechtskundigen Stadtrat a. D. Wilhelm Weigel, Nürnberg.
7. Herrn Geh. Baurat Dr. ing. e. h. Berthold Winter-Güntner, Nürnberg.

Ehrend müssen wir auch des verstorbenen Geheimrats E. KnoII, des früheren Oberstudiendirektors des Erlanger humanistischen Gymnasiums, gedenken, der ein Geschenk der Universität vermacht hat. Unsere Bibliothek ist ferner durch die Zuwendung eines Anteils der Bücherei des Geheimen Baurates Heinrich Wefels bereichert worden. Die Universitätsbibliothek hat im vergangenen Jahr eine Benützerzahl von etwa 2000 aufzuweisen gehabt, auch während der Ferien war lebhafter Betrieb. Die Spar-

maßnahmen, die durch die Haushaltskürzung erzwungen wurden, wirkten sich in schlimmer Weise aus durch die Notwendigkeit eine größere Zahl von Zeitschriften und Fortsetzungswerken abzustellen. Am schmerzlichsten wird das Aufhören der Lieferung ausländischer Zeitschriften durch die Notgemeinschaft empfunden. Wir haben die Hoffnung, daß im kommenden Jahr hierin wieder eine Wendung zum Besseren eintreten wird. Dem Raummangel der Bibliothek wurde durch Einbeziehung der alten Mensräume im Erdgeschoß wesentlich gesteuert. Die Benützung der gewaltigen Bücherschätze wird in Zukunft bedeutend erleichtert sein durch Fertigstellung des Einheitskatalogs und Katalogisierung der germanistischen Bibliothek Elias Steinmeyers, die 12 000 Bände umfaßt.

Auch andere Universitätsinstitute wurden im vergangenen Jahre verbessert und erweitert. Wesentliche bauliche Fortschritte sind bei den Kliniken zu verzeichnen. So erhielt die Klinik für Haut- und Geschlechtskrankheiten ein neues Kesselhaus mit dem Einbau einer Warmwasserheizung, die Zahnärztliche Klinik eine Bettenstation, die Innere Klinik außer einer Verschönerung im Innern eine Erweiterung der Abteilung für Röntgentherapie und ein neues Silmarchiv. Die Räume des Direktors der Chirurgischen Klinik wurden vom Universitätsbauamt in künstlerischer Weise umgebaut. In der Frauenklinik sind dank der Verantwortungsfreudigkeit und Unternehmungslust ihres Leiters ohne jeden staatlichen Zuschuß Aufbauten und Neueinrichtungen erfolgt, wodurch diese Klinik sich nun auch in der Ausstattung den ersten Deutschlands an die Seite stellt. Im Physikalischen Institut wurde ein geschmackvoller und vorteilhafter Umbau vorgenommen, ein neuer Eingang mit Stiegenhaus und ein zweiter Hörsaal geschaffen. Im Schloßgarten vor dem Kollegienhaus wurde endlich die längst ersehnte Fahrradhalle gebaut, im Botanischen Garten die Juragrotte dem Verfall ent-rissen. Bausachwalter, Universitätsbauamt, Verwaltungsausschuß und Senat haben schier Unmögliches geleistet, indem sie trotz neuerlicher namhafter Kürzungen die kargen verfügbaren Gelder doch rücksichtslos an die Stellen dringendsten Bedarfs warfen und wenigstens dort etwas Ganzes schufen, wenn sich auch andere einstweilen schlecht und recht bescheiden müssen. Angesichts der trostlosen Finanzlage des Staates, der uns seit vielen Jahren keinerlei Sonderzuwendungen für Bauzwecke machen konnte, ist die Universität Er-

langen, die Kliniken voran, notgedrungen in der Baupolitik völlig neue Wege gegangen, die man in München und Würzburg bisher noch nicht beschritten hat. Das ist ein Ruhmesblatt in unserer Geschichte und beweist die Kraft und den Lebenswillen unserer Körperschaft. Eine unserer dringendsten Bauaufgaben ist jetzt neben der Erweiterung der Kinderklinik auf das angekaufte Loschgestift und dem Umbau des Physiologischen Instituts die Anlage des neuen Sportplatzes der Universität südlich des Röthelheimbades. Der alte Platz entspricht kaum mehr den dürftigsten Anforderungen. Nachdem bereits früher mit der verständnisvollen Unterstützung der Stadt die Einebnungsarbeiten am neuen Platz begonnen waren, konnten in diesem Sommer dank dem von unseren jungen Semestern übernommenen Arbeitsdienst die Arbeiten im bereits eingezäunten Gelände kräftig gefördert werden. Aber es bleibt sehr viel zu tun übrig, vor allem fehlt noch ein bedeutender Teil der Mittel zur Materialbeschaffung, wenn auch die Arbeitsfrage gelöst ist.

Die Not der Zeit hat für unsere Studentenschaft die wirtschaftliche Lage noch weiter verschärft, da viele Eltern kaum mehr das Geld aufbringen können, um ihre Söhne das Studium beenden zu lassen, außerdem die Zahl derer, die Unterstützung fordern, immer größer wird. So mußte die Studentenhilfe trotz rückgängiger eigener Mittel einem erhöhten Unterstützungsbedarf genügen, der auch durch die immer mehr schrumpfende Möglichkeit begründet war, armen Studenten Nebenverdienst zu schaffen. Es ist trotz allem durch tatkräftige Fürsorge gelungen, die aufgewendeten Mittel ungefähr auf der gleichen Höhe wie bisher zu halten:

Es wurden ausgegeben für Einzelfürsorge	RM. 22 000
Es wurden gewährt langfristige Darlehen	27 000
Es wurden gewährt kurzfristige Darlehen	10 000
Arbeitsverdienst wurde vermittelt in Höhe von	9 000
so daß eine Gesamtwirkung in Höhe von	<u>RM. 68 000</u>

erreicht wurde. Der Gesamtbetrag der ausgegebenen Darlehen betrug mit Ablauf dieses Jahres RM. 215 000. In der Mensa academica wurden 126 000 Gerichte ausgegeben, ein kleiner Rückgang gegenüber dem vergangenen Jahr, der befürchten läßt, daß die Zahl der Studenten, die sich nicht einmal mehr ein warmes Mittagessen leisten können, im Zunehmen begriffen ist. Das Stu-

dentenhäus erfreute sich eines großen Besuches durch die Studentenschaft, der dort außer der Verpflegung auch Aufenthalt, gesellige und musikalische Anregung geboten wurde. Weiterhin bewährte es sich wieder vorzüglich bei zahlreichen Vorträgen und anderen akademischen Veranstaltungen. Neuerdings wurden auch die schon längst geplanten Bäder und Brausen eingerichtet. Wir freuen uns unseres Studentenhauses täglich und finden, daß ein solches gerade in der kleinen Universitätsstadt am notwendigsten ist. Wir sind überzeugt, daß es auch in Zukunft dazu beitragen wird, unbemittelten Studenten die Not des Daseins zu erleichtern, und möchten zum Schluß noch der Hoffnung Ausdruck geben, das heute beginnende Jahr möge eine Besserung der sozialen Not auch für unsere Studenten bringen.

Im neuen Studienjahr übernimmt das Dekanat der Theologischen Fakultät der o. Professor der einleitenden Wissenschaften und der Neutestamentlichen Exegese Dr. Hermann Strathmann; das Dekanat der juristischen Fakultät der o. Professor des bürgerlichen Rechts und Zivilprozeßrechts Dr. Friedrich Lent; das Dekanat der medizinischen Fakultät der o. Professor der Chirurgie Dr. Otto Goetze; das Dekanat der philosophischen Fakultät der o. Professor der mittleren, neueren und neuesten Geschichte Dr. Otto Brandt; das Dekanat der naturwissenschaftlichen Fakultät der o. Professor der Mathematik Dr. Wolfgang Krull.

Prokanzler wird der o. Professor des Kirchenrechts Dr. Hans Liermann.

Das Rektorat übernimmt im neuen Studienjahr nach der Wahl des Senates und der Bestätigung durch das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus der o. Professor des deutschen und bürgerlichen Rechts, des Handels- und Arbeitsrechts und der deutschen Rechtsgeschichte Dr. Eugen Locher.

Ich bitte meinen hochverehrten Nachfolger nunmehr den Rektoreid zu leisten und sein Amt zu übernehmen.